

Zur Geschichte des Stifts Gerresheim.

Von

G. von Schaumburg.

(Sonderabzug aus der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.)

5

Bd. 8. N. 9. Bd. 87 1879.

7830/196

Im Reichsarchiv des Reichsarchivs

s. ADV-
Katalog

1108

E. von Schumburg

(Entwurf aus der Zeit der Reichsarchiv-Geschichte)

Das vor mehr als tausend Jahren durch den „Ritter Gericus“ gegründete freiadliche Stift Gerresheim bietet in seiner Geschichte verschiedene Momente, die sowohl für die Kultur- als für die politische Geschichte von nicht geringem Interesse sind. Wenn auch Stift Gerresheim nicht wie seine Nachbarn, Essen und Werden und mehrere andere zur Reichsunmittelbarkeit und zu politischer Selbstständigkeit gelangte, so trat sein Name doch von Zeit zu Zeit in den Ereignissen der Provinzialgeschichte, ja selbst in der Reichsgeschichte in den Vordergrund; ich erinnere nur an die Streitigkeiten wegen der Besetzung der Stiftsstellen zwischen den Vertretern des höheren und niederen Adels gegen Ende des 16. Jahrhunderts und an den Namen der Stiftsdame Agnes Gräfin von Mansfeld und deren Verbindung mit dem Erzbischof Gebhard Truchses von Köln, auf welche beide Ereignisse ich später zurückkommen werde.

Die Anfänge des Stiftes bewegten sich, den damaligen Zeitverhältnissen gemäß, noch in sehr bescheidenen Grenzen. Der dem Stift vom Stifter und seiner Tochter Regenbiurg überwiesene Grundbesitz war in erster Linie dazu bestimmt, die Lebensbedürfnisse der Stiftsglieder zu schaffen.

Weiderich lieferte Weißbrot, Sonnborn Roggenbrot, Fleisch und Käse, der Ertrag des Zehnten zu Mintard diente zur Beschaffung von Brod, Fleisch und Käse während der Fastenzeit, und der Zehnte zu Pier bei Düren soll dem Convente gutes Bier und Schwarzbrot verschaffen. Besonders werden die Güter in Linz am Rheine hervorgehoben, denn von ihnen bezieht der Convent den Wein. Es sind daselbst 7 Winzerhöfe, deren jeder jährlich der Aebtissin 1 Ohm Wein zu liefern hat, wogegen diese ihnen zusammen 1 Ohm zurückgibt; außerdem müssen sie die Weinberge bebauen, deren Ertrag

ihnen mit $\frac{1}{3}$, der Aebtissin mit $\frac{2}{3}$ zu Gute kam; im Herbst mußten sie vor der Aebtissin oder ihrem Villieus erscheinen, um über ihre Weinbergarbeit Rechenschaft zu geben, wobei der Hofesbote — nuncius curiae — diejenigen zur Verantwortung zu ziehen hatte, welche ihre Weinbergarbeit nachlässig betrieben hatten. Ferner hatten sie jährlich 2 Karren Weinbergspfähle (duo plaustra ramorum) und 4 Mann für die Weinbergarbeit zu stellen; vor Johanni mußte jeder 1 Karre Brennholz liefern, ferner waren 15 Zaunpfähle, 5 Karren Mist, 15 Garben Stroh zum Dachdecken, 1 Faßreifen und noch mehrere andere Gegenstände, endlich aber 2 Mann zur Weinlese und 2 Mann zum Fahren des Weines nach Himmelgeist zu stellen. Der Villieus hatte die Gerechtsame und die Wache für die Weinberge zu versehen, erhielt dafür aber nichts von dem Weine der Aebtissin, sondern mußte sich mit dem Weine begnügen — quod dicitur Drancwin*).

In guten Weinjahren ist der Ertrag gewiß ein erklecklicher gewesen; es scheint aber, daß bei der Abführung desselben nach Gerresheim manchmal Versuchungen; vorgekommen sind dem 1363 erließ Wilhelm II, der zweite Herzog von Füllich und Graf von Berg und Ravensberg (1361—1393), einen Befehl an die Beamten von Monheim und Metmann, von den Weinen des Stiftes weder zu trinken, noch einiges aus den Fässern herauszunehmen.**)

Aus dem oben angeführten Hebereregister ersehen wir, wie im Laufe der Zeit der Grundbesitz und die Einkünfte des Stiftes sich vermehrt hatten. Mit dieser Vermehrung war aber auch bereits im 12. Jahrhundert eine große Veränderung in der ursprünglichen Organisation des Stiftes vorgegangen, wie eine solche sich ja zu jener Zeit in mehreren Stiftern ereignete, z. B. auch in dem Ursula-Stift zu Köln, worüber in dem 31. Hest der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Herr Pfarrer Stein so gründlichen Aufschluß gegeben hat. Aus dem ursprünglichen Kloster mit seinen Gelübden und seiner Klausur war ein adliches Fräuleinstift geworden — bei Licht betrachtet, eine Versorgungsanstalt für jüngere Töchter des vornehmen Adels.

Das Stift an der Kirche der 11000 heil. Jungfrauen zu Köln, mit welchem das Stift zu Gerresheim von frühester Zeit

*) S. Hebereregister v. 1218—1231 in Bd. VI, 127 des Archivs f. d. Gesch. d. Niederrheins v. Lacomblet, Fortf. v. Harless.

**) St.-Arch. zu Düsseldorf B. V. 71. Anlage A.

in so enger Verbindung gestanden hatte*), daß sogar eine gewisse Gütergemeinschaft Statt fand, — war, wenn ich so sagen darf, mit bösem Beispiel vorangegangen, und Gerresheim beeilte sich zu folgen. Aus den andächtigen frommen Klosterschwestern wurden vornehme Canonissinnen ohne bestimmte Ordensregel, ohne die festen klösterlichen Gelübde; die bei der Kirche angestellten Priester wurden Canonici, traten in den Genuß bestimmter Präbenden und nur zu bald entwickelte sich im Laufe weniger Jahrhunderte diese Veränderung. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzog sich die gänzliche Trennung des Gerresheimer Stifts vom Ursula-Stifte unter der Dechantin Katharina von Kennenberg, welche zugleich Aebtissin von Gerresheim war, und Gerresheim wurde wieder selbständig. Hier treten nun auch die näheren Beziehungen des Stifts zu dem am 5. März 1368 zur Stadt erhobenen Gerresheim auf. Die neue Stadt versah sich mit Mauern und Graben, wobei das Gebiet des Stifts berührt wurde. Eine Urkunde vom 14. April 1392 ordnet das hierauf bezügliche Verhältnis der Stadt zum Stift, und gewährt uns dabei einen Blick auf die intimsten häuslichen Einrichtungen der „Junekrouwen“**)

Von dem nach und nach eintretenden Verfall der Zucht und Sitte in der Kirche und den damit in Beziehung stehenden Anstalten blieb auch das Stift Gerresheim nicht verschont. Die Stiftsdamen, Töchter des hohen Adels, waren gewöhnlich im Genuß von Präbenden mehrerer Stifte, zu welchen sie schon vom frühen Kindesalter berechtigt waren. Um ihre Präsenz zu bekräftigen, verweilten sie abwechselnd in denjenigen Stiftern, deren Präbenden sie genossen und in der Zwischenzeit waren sie die Zierde des geselligen Lebens an den kleinen Höfen, namentlich der geistlichen Fürsten. Die Canonischen folgten ihrem Beispiel und verzehrten die Einkünfte ihrer Pfründen in den Residenzen, indem sie die ihnen obliegenden kirchlichen Pflichten durch Vikare verwalten ließen. Das „Verlaufen“ der Canonissinnen war auch in Gerresheim an der Tagesordnung. Da sie kein Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatten, fanden sie auch häufig Gelegenheit sich zu verheirathen. So kam es denn, daß zu Zeiten die Zahl der Stiftsdamen auf ein Minimum gesunken war und daß die Aebtissin die Einkünfte fast allein zu ihrem Nutzen verwandte.

*) Vergl. den Auf. v. Cardanus in Heft 26/27 der Annalen pag. 33. u. ff.

**) Zeitschr. des Berg. Gesch. Vereins VI. 84.

Die Reformation, deren ersten Ursprung wir ja in jenem oben erwähnten Verfall der Kirchenzucht zu suchen haben, war auch auf die Stifte und Klöster nicht ohne Einfluß geblieben. Stand ja sogar die Aebtissin des Ursulastifts in Köln, (1535—1572) Justina Gräfin von Lupfen, in dem Verdachte, im Geheimen mit den Protestanten zu halten, deren Auftreten in Köln zu jener Zeit so große Besorgnisse hervorrief. Für diese hochadlichen Stifte findet die Hinneigung zu der sogenannten neuen Lehre um so mehr eine Erklärung, da um jene Zeit, mit nur wenigen Ausnahmen, namentlich hier am Rheine, ein großer Theil der Dynasten und des hohen und niederen Adels sich der Reformation angeschlossen hatten und mithin ihre Töchter, welche ja die Stifte vollzählig erhalten sollten, in diesem Sinne erzogen waren.

Zu dieser Zeit, Mitte des 16. Jahrhunderts, war die Gräfin Anna von Limburg Aebtissin des Stiftes Gerresheim. Da sie zugleich auch Aebtissin zu Herford war, so theilte sie ihren Aufenthalt zwischen beiden Orten, bekümmerte sich aber mehr um das Stift Herford, so daß bei ihrem 1565 erfolgten Tode nur noch eine einzige Stiftdame in Gerresheim war, Felicitas, Gräfin zu Eberstein, die Schwester des Grafen Otto von Eberstein. Es sollte nun zur Erwählung einer neuen Aebtissin geschritten werden. Um jedoch den Bestand des Stiftes für die Zukunft mehr zu sichern und Ordnung in die Verwaltung zu bringen, veranlaßte der Landesherr, Herzog Wilhelm von Süllich=Cleve=Berg, die Aufstellung einer Wahl-Capitulation, welche die neue Aebtissin anzunehmen hätte. Eine Notiz sagt darüber:

„Als Anno 1565 Anna von Limburg Abbiß der Stifte Hervorden und Gerisheim gestorben, und zur Election einer neuen Aebbtissinnen zu Gerisheim geschritten werden sollte, haben Capitularen daselbst den 30. Aprilis 1565 beym Anwesen Chur- und Fürstlicher Gesandten (weilen damals schon ein großer Verlauff gespüret) und vermittelst deren Zuthun sichere Punkten verglichen.“ —

Dem im Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhandenen Entwurf zu dieser Capitulation entnehme ich, daß die Capitularen Johann Hoedt, Pastor Johann Brandt, Johann Hupert (auch Huprechts) und Heinrich auf dem Graff in Verein mit der Gräfin Felicitas von Eberstein „Kelnerische“ des freien Stifts zu Gerresheim folgende Punkte aufstellten.

1. Die Aebtissin soll sein und bleiben der warer alter catholischen Religion, nach Ordnung der allgemeinen christlichen Kirchen,

und daran seyn, daß Ihre Canonissimen, Canonichen, Priester, Vikarien und Diener derselbigen auch seyn und dieselben die ihnen gebührenden Dienste mit Singen, Predigen, Aufzählung der heiligen Sacramente, Messhalten und sonst dergestalt vertreten, wie es sich gebürt; daß auch dieselbige Gott dem Herrn zu Lob, sich selbst zu Ehren und dem gemeinen Mann zum guten Exempel erbaulich leben und bei Ihren geistlichen Lehren, so viel sie zu thun schuldig, residiren.

2. Die Abbiß soll nach geschעהer Election bei Unserem gnädigsten Herrn Erzbischofen und Kurfürsten von Köln umb die Confirmation anhalten.

3. Nachdem etliche Vicarien umb Geringheit willen der Renten solch ihrer Vikarien keine competenz haben, soll die Abbiß befürdern daß selbige soviel möglich vereinet werden, doch mit des Durchst. hochgebornen Fürsten, unseres gnädigen Herrn, Herzogen zu Göllich u. Rath und Vorwissen, und mit der Collatoren und possessoren Bewilligung.

4. Die Abatissa soll ehe die meiste Zeit des Jahrs bei dem Stifft Gerrißheim eigener Person residiren, und daran sein, daß etliche Canonissen gräßlichen Standes, zu vier Personen zu, angenommen, und, wo die nit zu bekommen, alsdann den Fall mit hochgedachten unseres gnädigen Herrn gnädigstem Vorwissen mit adlichen Personen von Schild und Wapfen zu erfüllen, und soll denen und anderen Capitular Personen zukommen Alles, was ihnen von Alters zugehörig gewesen, und daß sonderlich auf hohen Festtagen mit im Chor und Processionen zu erscheinen" u.

Die übrigen Artikel beziehen sich hauptsächlich auf ökonomische und administrative Angelegenheiten. Zum Schluß heißt es noch:

„Da sich hierinnen oder sonst einig Unverstand oder Gebrechen zwischen Abatissin und Capitularen zutragen würde, sollen dieselbigen allenthalben an hochgedachten unseren Gnädigen Herrn, Herrn Herzog zu Göllich u. gelangen, Ihro Fürstl. Gnaden gnädige Erklärung gehört, unter Gebuer gestellt und entschieden werden.“*)

Auf Grund dieser Capitulation wurde nun Felicitas — „sola et una Canonissa“ — unter Zustimmung der fürstlichen Räte zur Abtissin gewählt und von dem Kurfürsten und Erzbischof Salentin von Köln bestätigt.

*) St. Arch. Düsseldorf. B. V. 382.

So war nun die Stelle wieder besetzt und die landesherrliche Regierung hoffte, daß nunmehr auf Grund der Capitulation allen ferneren Unregelmäßigkeiten im Stift ein Niegel vorgeschoben sei. Da aber Felicitas auch Aebtissin von Herford wurde, blieb so ziemlich Alles beim Alten, und die Bedingungen der Capitulation blieben unerfüllt. — Die erwähnte Aufzeichnung im Staatsarchive — (in welcher durch ein Versehen des Schreibers die Aebtissin Felicitas von Oberstein genannt wird) sagt darüber, „sie hat noch ferneren Verlauff gestaltet und verursacht“. Eine von Mering *) mitgetheilte Darstellung nach einer anderen Handschrift giebt weiter an: „sie hat keine neuen Canonissinnen, oder doch solche eingesetzt, welche ihrer Jugend halber nit fähig, und sie also die Renten nach sich gezogen und ihres Gefallens verwendet, die Canonici auch einen undüchtig unzüchtigen Lebenswandel geführt, den Gottesdienst nicht der Gebuer nach, Chor und Frühmeß gehalten zc.“. Die Ermahnungen des Herzogs blieben unbeachtet, Felicitas hielt sich fast immer in Herford auf, um diesem lästigen Beaufsichtigen durch die herzoglichen Rätthe auszuweichen, und ließ die Angelegenheiten in Gerresheim unbeachtet, bis auf die Erhebung der Renten aus ihren Präbenden. Zwar bemühte sie sich, die in der Capitulation festgesetzte Zahl der Canonissinnen zu ernennen, — wie sie später angab, — und wie auch aus einer im Repertorium des Gerresheimer Stiftsarchivs enthaltenen Angabe, Vergleich der Aebtissin von Gerresheim und der Agnes von Mansfeld über die von Letzterer zu erfüllenden Punkte bei dem Antritt ihrer Präbende, 1570“ hervorgeht; da aber diese Urkunde nicht vorhanden ist, so kann ein bestimmter Zeitpunkt über den Eintritt dieser später so bekannt gewordenen Dame hier nicht festgestellt werden. Lange ist sie keinesfalls in der Präsenz gewesen, da der Graf Wyrich von Dhaun, der, wie wir später sehen werden, zur Vertheidigung der Aebtissin Felicitas und zur Wahrung der Rechte derselben auftrat, 1585 den Rätthen sagt: „Die Abdiß hätte dasjenige so ihr hierin auferlegt, möglichen Fleißes ins Werk gestellt, indem sie erstlich Fräulein Agnes von Mansfeld zur Canonissin angenommen, der Hoffnung, dieselbe sollte alda geblieben und sich nit also in den Verlauff begeben haben.“**)

Um die Angelegenheiten des Stifts in Ordnung zu bringen, beantragte 1574 der Herzog Wilhelm eine Visitation, wozu der

*) v. Mering, Gesch. der Burgen, Abteien zc. Heft 9, p. 114.

***) v. Mering, a. a. D.

päpstliche Nuntius und Probst zu Bonn Dr. Caspar Gropper ausgewählt wurde. Der Bericht Groppers liegt leider nicht vor, doch muß die Sache in Gerresheim sehr schlimm bestellt gewesen sein, denn nach verschiedenen Angaben hat er „den Verlauff größer als man gemeint, und ein solch desolat Wesen befunden, daß er sich entsetzt“ und berichtete, „daß man wohl befugt sei, alle gemelts Stifts Personen von damen zu schaffen und dasselbige von Neuem wieder zu besetzen.“ In der Besorgnis ernstlicher Maßregeln verlegte sich jedoch die Aebtissin aufs Bitten. Sie und auch die Capitulare „haben sich jubmittirt und Besserung erheischet“, — wodurch sich Gropper bewegen ließ, für diesmal Gnade vor Recht ergehen zu lassen, „darauff wohlgemelte Abriß fidei catholicae professionem am hohen Altar flexis genibus solemniter gethan und jurirt, auch angeregte Capitulation zu halten und sempflichen Besserung gelobt“.

Da die Aebtissin erklärt hatte, es sei ihr nicht möglich gewesen, Stiftsdamen gräfliches Standes willig zu machen, sie sei aber bereit, im Gottesdienst geübte Damen adlichen Standes aufzunehmen, welche man ihr aus anderen Stiftern präsentiren würde, so erhielten unter dem 3. Dezember 1574 der Amtmann von Düsseldorf, Wilhelm von der Horst, und der Vizekanzler Dr. Hardenrath die Weisung, aus den Stiften zu Neuß und Maria im Capitol zu Köln je „eine bequeme geistliche adliche Stifts-Buffer, die ziemlichen Alters und guten Lebens und Wesens,“ zu bewegen, um als Dechantin und als Kellnerin nach Gerresheim überzusiedeln, „nebst 4—5 adlichen Junffern von gutem Wandel und nicht zu jung.“ Die Bemühungen dieser Herrn scheinen jedoch wenig Erfolg gehabt zu haben, wenigstens geht aus den eingesehenen Akten nicht hervor, daß ein Eintritt anderer Stiftsdamen für jetzt Statt gefunden habe. Die Zustände in Gerresheim scheinen sich wenig verändert zu haben, nur veranlaßte die Aebtissin, daß die Nonnen des 1450 gestifteten Catharinen-Klosters zu Gerresheim den Gottesdienst im Chor gegen eine geringe Vergütung versahen, was um so eher geschehen konnte, als das Kloster 1568 am 15. Juli bei einem in der Stadt ausgebrochenen Feuer so schnell niedergebrannt war, daß mehrere Nonnen mit verbrannten, der Wiederaufbau aber noch nicht vollendet war.

Es waren aber inzwischen Verhältnisse außerhalb des Stifts eingetreten, welche die Aufmerksamkeit der mit der Aufsicht betrauten Räte von den Angelegenheiten des Stifts ablenkten. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, der in Folge eines 1566 erlittenen Schlag-

anfalls von Zeit zu Zeit an Geistesstörung litt, mußte die Regierung mehr und mehr den Räten überlassen. Nachdem auch 1575 der Jungherzog und Erbprinz Karl Friedrich auf seiner italienischen Reise in Rom an den Blattern gestorben war, verschlimmerte sich der Zustand des Herzogs noch mehr. Der zweite noch vorhandene Sohn Johann Wilhelm, schwach von Körper und Geist, war dem geistlichen Stande gewidmet worden und hatte 1572 nach dem Tode Bernhards von Raesfeld, mit Zustimmung des Kaisers und des Papstes die Administration des Bisthums Münster übernommen. Jetzt wurde dessen Rückkehr sehr gewünscht, da die Räte größtentheils sich zu der neuen Lehre bekannten, von deren Thätigkeit zur Aufrechthaltung und Stärkung des Katholicismus in den Herzogthümern also wenig zu erwarten war. Die Zustände am Hofe zu Düsseldorf geben ein trauriges Bild, welches neuerdings Dr. Felix Stieve im 13. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins in dem Aufsätze: Zur Geschichte der Herzogin Jacobe u. aus archivalischen Quellen so klar dargestellt hat, worauf ich hiermit verweise. Denn nur aus derartigen Quellen können wir ein richtiges Urtheil über die damaligen Zustände schöpfen, da alle anderen Aufzeichnungen immer mehr oder weniger confessionell gefärbt sind, und man genau unterscheiden muß, ob dieselben aus katholischer oder protestantischer Feder geflossen. Es war vorzugsweise der Herzog Ernst von Bayern, der schon seit 1577 sein Auge auf das Erzstift Köln gerichtet hatte, aber erst 1583 sein Ziel erreichte, welcher auf die Rückkehr Johann Wilhelms hinwirkte, mit dem er wegen Ueberlassung des Bisthums Münster verhandelte. Kurfürst Ernst von Köln war es auch, der die Einleitung zur Verheirathung Johann Wilhelms mit Jakobe von Baden machte, welche 1585 vollzogen wurde. Daß unter solchen wichtigen Haupt- und Staats-Actionen man sich wenig um die Angelegenheiten des Stifts Gerresheim kümmerte, liegt auf der Hand.

Nicht minder verworren und bedenklich standen die Sachen im Erzstift Köln. Dort hatte 1577 der Kurfürst und Erzbischof Salentin von Isenburg seiner geistlichen und weltlichen Würde entsagt, um sich zu verheirathen, da er der letzte seines Stammes war. Obgleich der Kaiser, der Papst und „omnes Principes et Reges“ für Ernst von Bayern intercedirten,*) wählte das Domkapitel in

*) So Michael ab Isselt, de Bello Coloniensi etc. Colon. Agripp. apud Godefridum Kempensem. 1584.

seiner Majorität den Grafen Gebhard von Waldburg-Truchseß nach dreimonatlicher Frist am 5. Dezember 1577, „einen Verderber und Feuerbrand des Erzstifts“ nach desselben Iffelts kurzer Chronik. — Truchseß dankte seine Wahl hauptsächlich den Bemühungen des Grafen Hermann von Neuenahr, der entschieden sich den Protestanten angeschlossen hatte, und derjenigen Capitularen, welche mehr oder weniger zum Protestantismus hielten. Den 24. April 1578 leistete Truchseß den vorgeschriebenen Eid und wurde dann in seiner Würde als Kurfürst vom Kaiser und als Erzbischof vom Papste bestätigt. Bald nachher gaben seine intimen Beziehungen zur Gräfin Agnes von Mansfeld — „cujusdam virginis Vestalis e familia Comitum Mansfeldensium“ *) — den größten Anstoß. Agnes war, wie oben erwähnt, Stiftsdame zu Gerresheim, deshalb darf hier, wo es sich um historische Aufzeichnungen aus genanntem Stift handelt, auf diese Beziehungen näher eingegangen werden, wobei ich den Angaben Iffelts folge.

Wenn die Erzählung des Verhältnisses zwischen Truchseß und Agnes sich in verschiedenen Schriften in ein romantisches Gewand gehüllt hat und sogar von einer gewaltsamen Entführung aus dem Stift spricht, wenn Agnes von Einigen sogar als Aebtissin von Gerresheim aufgeführt wird, so widerlegen sich diese Angaben schlagend durch die obenerwähnten Aeußerungen des Grafen Wyrich von Dhaun, wonach diese virgo Vestalis sich nach ihrer Aufnahme alsbald „auf den Verlauf begeben“. — Im Winter 1578 kam Agnes nach Köln, um ihre Schwester zu besuchen, welche sich kurz vorher mit dem Baron Peter Ernst von Kriechingen verheirathet hatte, und blieb dort mehrere Monate. Ob Truchseß dort schon ihre Bekanntschaft gemacht hat, steht nicht unbedingt fest. Auch hier mischt sich wieder die Romantik ein, da — wie Iffelt erzählt — ein am Hofe des Kurfürsten sehr angesehener Nekromant — Nigromantiacus quidam insignis Italicus, nomine Scotus — diesem das Bild der Agnes im Spiegel gezeigt habe, worauf Gebhard in großer Liebe zu ihr entbrannt sei — eine Erzählung, die uns an die bekannte Scene in Göthe's Faust erinnert. — Andere aber, und zwar „graves viri“ wie Iffelt sagt, halten dies für eine Fabel und behaupten, daß die Dame dem Kurfürsten schon früher bekannt gewesen sei. Im September 1579 wollte Kriechingen mit seiner Frau nach Thüringen zurück, wohin Agnes sie begleiten sollte. Gegen Abend kamen sie

*) Iffelt l. c.

nach Brühl, wo Truchseß, der ihre Ankunft erfahren hatte, sie auf's Schloß einladen ließ. Da die Reisenden jedoch die Einladung wegen der späten Abendstunde nicht annahmen, schickte er ihnen kostbare Speisen und Wein, und bat sie für den folgenden Tag zur Tafel. Hier soll es nun sehr hoch hergegangen sein, wobei bis zur Nacht wacker gezecht, gespielt und getanzt wurde. Mit Einbruch der Nacht dann Truchseß „vino inflammatus, amore dementatus Agnetem post multa de amore suo colloquia tandem ad suum cubiculum, aliis vino somnoque sepultis, perduxit totamque ibi noctem solus solam detinuit“; so erzählt uns Michael ab Iffelt. — Zwei Wochen blieb Baron Kriechingen am Hofe zu Brühl, und der nähere Umgang zwischen Truchseß und Agnes wurde unter möglichster Bewahrung des Geheimnisses fortgesetzt. Als dann der Baron mit seiner Gemalin die Reise nach Thüringen fortsetzte, trennte sich Agnes von ihnen, und reiste nach Moers zur Gräfin Walpurgis, der Witwe des 1568 in Brüssel hingerichteten Grafen von Hoorn welche sich 1569 mit dem Grafen Adolf von Neuenahr in zweiter Ehe verheirathet und diesem, nach dem 1579 erfolgten Tode ihres Bruders Hermann, die Grafschaft Moers zugebracht hatte. Bald fand sich auch Truchseß bei seinem Freunde dem Grafen Adolf ein und verweilte dort einige Tage, dann ging er nach Kaiserswerth, wohin ihm Agnes folgte und heimlich mehrere Wochen dort verborgen blieb. Nach einigen Monaten kam der Baron von Kriechingen mit seiner Gemalin an den Rhein zurück, und Truchseß wies ihnen eine Wohnung in Bonn in der alten Kanzlei an, wo sich auch bald Agnes wieder einfand, welche nun mit dem meist in seinem Schlosse zu Poppelsdorf residirenden Kurfürsten sich fast täglich sah, bis zum Jahre 1582.

Diese Beziehungen des Kurfürsten und Erzbischofs zu der Agnes von Mansfeld, und sein intimer Verkehr mit den Häuptern der protestantischen Partei am Rheine, den Grafen von Neuenahr, von Solms und den Pfalzgrafen erregte den größten Anstoß bei den Katholischen, namentlich bei den Anhängern des Herzogs Ernst von Bayern, der sich über die Bevorzugung des Truchseß bei der Wahl für Köln noch immer nicht beruhigen konnte. Dazu kamen confessionelle Konflikte in Aachen, welche immer weitere Ausbreitung gewannen, so daß man ernstlich auf die Unterdrückung der protestantischen Bewegung bedacht wurde, an welcher auch Truchseß nicht unbetheiligt sein sollte. Als aber nun 1582 die beiden Brüder der Agnes, Graf Hoyer

und Peter Ernst von Mansfeld, in Bonn erschienen und Truchseß wegen der Beziehungen zu ihrer Schwester ernstlich zur Reue stellten, wurde dieser so in die Enge getrieben, daß er das Versprechen gab, dieselbe zu ehelichen. Ich übergehe die vielen Bedenken und Zwischenfälle, welche bis zu diesem Endziele noch zur Sprache kamen, worüber Iffelt, und hauptsächlich nach dieser Quelle auch Hennes in seiner Schrift „der Kampf um das Erzstift Köln zur Zeit der Kurfürsten Gebhard Truchseß und Ernst von Bayern,“ ausführlich berichten, und erwähne nur noch, daß die Ehe den 2. Februar 1583 in Bonn durch den Oestreicher Pantaleon Weiß — Candidus — einen Schüler Melancthons kirchlich eingesegnet wurde, wie Wolters in seiner Schrift: „Ein Blatt aus der Geschichte des Truchseß'schen Krieges,“ nachgewiesen hat.

Die Folgen dieses Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Den 1. April 1583 sprach der Papst Gregor XIII. den Bann über Truchseß aus, und schon am 23. Mai wurde Herzog Ernst von Bayern zum Erzbischof gewählt. Mit Truchseß verfielen der Dompropst Graf von Wittgenstein und mehrere Canonici, welche der Kezerei halber im Verdacht waren und auf Truchseß Seite gestanden hatten, dem geistlichen Strafgericht, indem der Bischof von Vercelli, Johannes Franciscus Bonhomius, im Namen des Papstes sie mit dem Bann belegte. Truchseß aber, der freiwillig der Herrschaft nicht entsagen wollte, warb Verbündete und bald entbrannte der Krieg, der unter dem Namen des Truchseß'schen Krieges viele Jahre hindurch die Rheinlande so schwer heimgesucht hat. In diesem Kriege überrumpelte Adolf von Neuenahr den 10. Mai 1585 Neuß und richtete dort furchtbare Verwüstungen an. Unter andern wurde auch das Stift Sanct Quirin ausgeplündert und niedergebrannt, die Stiftsdamen waren ohne Obdach, und dies führt uns wieder auf die Darstellung der Ereignisse im Stift Gerresheim zurück.

Am Hofe zu Düsseldorf waren die Zustände des Stifts Gerresheim nicht unbemerkt geblieben, aber zu einem Einschreiten gegen dieselben war es nicht gekommen. Man war um diese Zeit mit der Ausrüstung der Hochzeit des Jungherzogs Johann Wilhelm mit Jacobe von Baden sehr in Anspruch genommen. Den 16. Juni 1585 wurde diese Hochzeit mit großem Pomp gefeiert, wobei von nahe und fern eine Menge Gäste aus den vornehmsten Geschlechtern sich eingefunden hatten. Vielleicht ist bei dieser Gelegenheit die

Bedrängnis zur Sprache gekommen, in welcher sich die Damen von St. Quirin in Neuß befanden, denn Herzog Wilhelm beschloß, denselben im Stift Gerresheim eine neue Heimat zu bereiten. Kurfürst Ernst von Köln gab unter dem 23. Juli dazu seine Zustimmung, und am 1. August 1585 „haben Ihre Fürstl. Gnaden die Margaretha von Loe, (das von mir benutzte Schriftstück nennt sie vom Loe), Abtissin zu Neuß, zu einer Administratrix angestellt, mit Befehl, etliche Conffern anzunehmen, und sambt denen den gewöhnlichen Gottesdienst zu verrichten, wie auch alsolcher Stiffter Gebrauch nach etliche adliche Conffern abgenohmen.“ — So hielt denn Margaretha von Loe ihren Einzug in Gerresheim, in Begleitung mehrerer Damen aus dem Quirinstift. Daem von Harff Amtmann zu Lewenberg und Lilsdorf, Diederich Grawunder und Diederich Byn, Bergischer Landschreiber und Richter zu Mettmann, vollzogen die Einsetzung.

Raum hatte Felicitas von Eberstein dies erfahren, als sie von Herford nach Gerresheim eilte, um ihr Recht zu wahren. Den 10. August 1585 erschien sie zwischen 9 und 10 Uhr Morgens daselbst, begleitet von zwei Stiftsdamen, wahrscheinlich ihren beiden Nichten Maria und Felicitas, und ihrem Vetter dem Grafen Wyrich von Daun und Falkenstein, Herrn zu Broich, der entschieden zur protestantischen Partei gehörte und den Johann Wilhelm als das caput omnium malorum ansah. *) Margaretha von Loe war mit einigen Damen nach Düsseldorf, in Gerresheim befanden sich nur 2 Canonissinnen und ein „jung Büßfergen“, welche gerade in der Kirche waren. Felicitas ließ sich in der Abtei häuslich nieder und verschloß die zur Abtei führende Kirchenthüre, so daß die in der Kirche befindlichen Damen nicht in die Abtei zurück konnten und bei dem Bürgermeister ein Unterkommen suchen mußten. Nun protestirte sie vor Notar und Zeugen gegen die Einsetzung der Margaretha von Loe, angehend, daß sie als Canonissin nun 49 Jahre und als Abtissin 20 Jahre in ruhiger ungestörter Possession gewesen sei und auch darin bleiben wolle. Dann schrieb sie an den alten Herzog Wilhelm, der auf dem Schlosse Bensberg war, beklagte sich über das Geschehene und bat, den Befehl „wegen der Transferirung der Büßfern von Neuß“ zurückzunehmen. Zugleich stellte sie dem Grafen

*) Es ist derselbe, der 1598 auf dem Schlosse Broich bei Müllheim a/d. Ruhr von den heutigetierigen spanischen Söldnern auf eine grausame Weise ermordet wurde.

Wyrich von Daun ein Beglaubigungsschreiben aus, um bei den Räten in Düsseldorf ihre Rechte wahrzunehmen.

Den 16. August befahl Herzog Wilhelm aus Bensberg den Amtmännern zu Lilsdorf und Mettmann und dem Landschreiber und Richter daselbst, die Felicitas, welche ihn darum gebeten habe, allein in die Abtei kommen zu lassen und ihr die besten Zimmer anzuweisen, nichts destoweniger aber sollten die Aebtissin und Jungfern von Neuß daselbst bleiben, und dem Gottesdienst abwarten. Der Graf von Daun wurde in Düsseldorf bei den Räten zwar vorgelesen, aber die „Credenz“ der Felicitas nicht anerkannt. Er stellte vor, dieselbe wäre eine 70 jährige Dame, hätte ihres Wissens nichts verschuldet, wodurch sie ohne Rechtskenntnis ihrer Prälatur entsetzt werden könnte, und beantragte „die Einführung, immission und Inventarisirung aufzuheben und die Aebtissin Felicitas wieder in ihre Possession kommen zu lassen.“ Hierbei hob er auch hervor, daß die „Neußer Zuffern“, als nicht gräflichen Standes, zu dem Stift Gerresheim gar nicht qualificirt wären. Die Räte entgegneten, daß sie zwar keinen Befehl hätten, sich in einige Disputation einzulassen, jedoch bemerkten, daß die Aebtissin ihren durch die Capitulation von 1565 übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Der Graf suchte dies zu widerlegen, indem er auf die bereits oben erwähnte Anstellung der Agnes von Mansfeld und der beiden Fräulein von Eberstein hinwies; auch die Divina in Gerresheim wären nicht versäumt, sondern durch die „Cüstern“ daselbst gehalten worden, wie dies auch in anderen Stiften und selbst im hohem Domstift zu Köln durch Vikare zu geschehen pflege. Die Räte ließen sich aber auf gar nichts ein, und ermahnten nochmals, „die Abdiß wolle sich Ihr Fürstl. Gnaden Bevelch bequemen“.

Unterdessen benutzte Felicitas ihren Aufenthalt in der Abtei, um weitere Vorkehrungen zu treffen, welche ihr den Besitz und dabei auch das Princip festhalten sollten, daß nur Damen gräflichen Standes zu Stiftsstellen in Gerresheim berechtigt seien. Den 11. September 1585 präsentirte sie die Gräfin Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Geroldstein, „Cüstersche zu Essen“, dem Capitel als Canonissin. Die Canonici weigerten deren Annahme, dennoch erschien die Manderscheid im geistlichen Habit auf dem Chor und „apprehendirte Possession“ vor Notar und Zeugen. Sie behauptete, das Canonikat sei ihr bereits vor Jahren übertragen

worden, wozu jedoch der Berichterstatter bemerkt: „was aber vor ein practicirt Werk gehalten wurde.“ Den 15. September verbot der Licentiat Heistermann auf Befehl der Rätbe, der „Mater'schen“ und den Conventualen des Katharinenklosters hinßiro noch den Chor in der Stiftskirche zu halten, und hat ihnen „eingebunden“, den Dienst in ihrer Kirche zu halten.

Es begannen nun Unterhandlungen zwischen den herzoglichen Rätben und der Aebtissin Felicitas, um dieselbe gegen eine Abstands-summe von 180 Rth. jährlich zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen. Felicitas wollte aber darauf nicht eingehen, sondern beschwerte sich unter dem 8. October 1585 in einer Eingabe an das Domkapitel zu Köln, welche von ihr, von ihrer Nichte Felicitas, als Kellnerische des Stifts Gerresheim und der Margaretha von Manderscheid, als Canonissin unterschrieben war. Da sich jedoch der Bescheid auf diese Klage in die Länge zog, „ist aber endlich die alte Aebiß, als sie gesehen, daß es nit anders seyn können, nach Hervorden zurück-gangen.“ Man scheint jedoch beßürchtet zu haben, daß die Aebtissin und ihre Capitularinnen ihre Beneficien und Renten versetzen oder auf andere übertragen könnten, denn unter dem 26. Februar 1586 warnen Asterdamerchant und Domkapitel zu Köln dieselben dieses nicht zu thun.

Die Stiftsangelegenheiten blieben nun wieder in ihrem alten Verhältniß, Felicitas war die wirkliche, wenn wir so sagen dürfen legitime Aebtissin und Margaretha von Loe nur Administratrix. Als aber 1586 Felicitas in hohem Alter gestorben war, trat die Sache in ein neues Stadium.

Margaretha von Manderscheid und die jüngere Felicitas von Eberstein, die sich nunmehr als die einzigen Repräsentantinnen des Stifts betrachteten, nahmen die Weiterführung der Angelegenheiten in die Hand. Margaretha ließ den Canonichen des Stifts Albertus Hero, Theiß von dem Grave und Johann Huprechts eine Auf-forderung zugehen, gegen den 5. Juli 1568 in Essen zu erscheinen, „um daselbst von Election einer neuen Aebtissin anstatt der Erwidiger und Wolgebörner Weyland Frau Felicitas, gewesener Aebdissin zu Hervorden und Gerresheim zu tractiren.“ Sie stützte sich hierbei auf den ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten Ernst von Köln, als Ordinarius des Stifts, und ließ auch ein darauf bezüg-liches Plakat an den Kirchthurm zu Gerresheim anschlagen.

Die Herren Canonichen geriethen in große Aufregung, was sie nun beginnen sollten, sie suchten Rath auf der Kanzlei in Düsseldorf,

wo sie dem Licentiaten Heistermann, dem Sekretair Johann Staudt und dem Ranzleiverwandten Cornelius Grotewall am 1. Juli die Sache vortrugen und unter Assistenz des Notars Rumpell zu Protokoll gaben. Auf der Ranzlei war man aber schon vorbereitet, denn unter dem 30. Juni war bereits von den Rätthen ein Befehl an die Canonichen ausgefertigt worden, worin ihnen, unter ausführlicher Auseinandersetzung der Sachlage und unter Betonung „der angemaßten Macht Eölnischen Churfürsten“, im Namen des Herzogs Wilhelm „als Landtsfürsten und des Stiffts Gerresheim Patronen und Fundatoren Nachfolger“ ersüßlich verboten wurde, „der vermeintlichen Bescheidung auf Essen zu erscheinen keinesweges Folge zu leisten und in eine neue Election sich einzulassen, sondern die von Voe als ihre Prälatin zu halten und dafür zu erkennen, „alles so lieb Ihre Fürstl. Gnaden euch ist, und bei Vermeidung I. J. G. höchster Ungnaden, welches ihr wolbemelster Cüsterschen (der von Manderscheid) und sunsten zu wissen thun.“*)

Hierauf erhielt nun der Notar Rumpell von den Canonichen den Auftrag, sich zu der von Manderscheid nach Essen zu verfügen, derselben die Weigerung dort zu erscheinen vorzulegen, unter Mittheilung des herzoglichen Befehls, „dem sie gehorsam Folge zu leisten schuldig“ — und den „Protestzettel“ ihr zu insinuiren.**).

Der alte Herzog Wilhelm befand sich zu dieser Zeit in Cleve und erließ von dort unter dem 2. Juli 1586 ein Schreiben an die in Düsseldorf zurückgebliebenen Rätthe, worin er dieselben beauftragte, sich sogleich zu dem Päpstlichen Nuntius, dem Bischof von Vercelli zu begeben, der sich im Lager vor Neuß befinde, und denselben im Namen des Herzogs zu ersuchen, das Stift Gerresheim zu visitiren, den Augenschein der Verwüstung aufzunehmen, sich alles Verlaufs berichten zu lassen, und die Dinge in gute Ordnung zu bringen. Die Rätthe hätten sich „sambt und sonders neben gedachtem Bischof dahin zu begeben, die Nothdurft zu bedenken und fürzustellen und solchem Werk heizuwohnen.“***) Der Herzog motivirt diese von ihm mit zitternder Hand unterschriebene Verfügung damit, „daß er hiebevorigen vermisst, wie bei dem Stift Gerresheim ein vast großer

* Anlage B. Das Schreiben nach einem am 1. Juli aufgenommenen Protokoll Heistermanns im St.-Arch. zu Düsseldorf. B. V. 385.

** Anlage C. Protest 2c. 2c. a. a. D.

*** Anlage D. a. a. D.

Verlauff, Unordnung und confusion, und daher eine gute Christliche Catholische Reformation hoch nötig.“ —

Damit war jedoch die Sache noch lange nicht abgethan. Ob die Wahlhandlung in Essen wirklich vollzogen wurde und wann, darüber habe ich nur die Notiz gefunden: *Canonicis non comparantibus* ist Margaretha Elisabetha, Comitissa a Manderscheid von ihrer Mit-Canonissin Felicitas von Eberstein zur Aebtissin erwählet worden. Jedensfalls betrachtete sie sich als rechtmäßige Aebtissin, denn in einem von ihr an die Jungherzogin Jakobe gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 1586 beklagt sie sich darüber, daß sie „neben anderen Gräfflichen Standespersonen ohne rechtliche Erkenntniß vom Stift Gerresheim unpillig verstoßen“, und schiebt die Schuld lediglich auf die Göllich-Bergischen Rätthe, wobei sie die Hoffnung ausspricht, daß die Herzogin, wenn sie „der Sachen recht berichtet“ wäre, gewiß solchem „widerrechtlichen Fürnehmen der Rätthe nit beyspringen, sondern vielmehr gnädigst befürdern würde, daß der ablich Stand dem Gräfflichen, also wider Ordnung der Rechten nit mehr fürgreiffe.“ Obgleich die Rätthe, „zur Bemäntelung ihres Fürhabens“ sich darauf bezügen, daß der Herzog 1565 bei Erwählung der Felicitas von Eberstein selbst die Bestimmung getroffen, daß nicht der gräffliche Stand ausschließlich zu den Stiftsstellen berechtigt wäre, so sey dies doch nicht richtig, da der Fürst das Abstehen von diesem alten, seit länger als 200 Jahren bestehenden Rechte des gräfflichen Standes nur als eine Ausnahme und Aushülfe aufgestellt habe. Damals aber sei der Herzog noch bei voller Gesundheit gewesen, die Neuerung aber erst später von den Rätthen eingeführt worden. Nach Absterben der von Eberstein sei sie zur Aebtissin erwählt worden, und der Kurfürst und Erzbischof Ernst von Köln habe nicht nur die Wahl confirmirt, sondern auch befohlen, daß alle im Erzstift Köln gelegenen Gefälle und Renten des Stifts Gerresheim ihr verabsolgt werden sollten. Dann bezieht sich Margaretha auf einen Bericht, den „ihr freundlich lieber Vetter, der Graf Wyrich von Dhaun zc.“ und der Kölnische Rath und Dr. jur. Dietrich Biesterfeldt“ der Herzogin unterbreiten würden, und bittet, dieselbe möge diesen Bericht, „sowohl schriftlich als mündlich“ gnädigst einzusehen und anzuhören geruhen, indem, wie sie vernommen, die von Loe und die von Winkelhausen, „so widder alle weltliche und geistliche Rechte, auch canonica statuta intrudirt worden „sich ebenfalls an die Herzogin wenden wollten.

Da sie geht noch weiter, und bittet, die Herzogin möge demnächst „die eingedrungenen adlichen Junffern dahin ernstlich vermahnen, daß sie von ihrem unbefugten Fürhaben abstehen und ihr, als Aebtissinn und anderen gräflichen Capitularen „den Stifft wieder einräumen, und was davon unpilliger weiß genossen, restituiren; daß also zwischen dem gräflichen und adlichen standt keine Zertrennung entstehe, ferner Unheil und Mißtrawen anwachse, und wir alle in diesen betrübtten gefährlichen Zeiten in guetem Frieden, Ruhe und Einigkeit leben und bleiben mögen.“ Zum Schluß bezieht sie sich noch darauf, daß auch die „hiebevoren“ in Essen versammelt gewesenen deputirten Ritter- und Landstände her Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg und der Graffschaft Mark den Herzog Wilhelm „auf ihr und der gräflichen Personen angeben“, unterthänigst gebeten hätten, „Ihro Fürstl. Gnd. wöllten wie von alters herkommen, einen jeden Standt bei dem seinen unbetrübt verbleiben lassen, welches auch noch anhero durch einhelligen Beschluß, wie aus denen gravaminibus zu ersehen, die Landstende pitten thun ic.*) — Die Schlußangabe hat ihre vollständige Richtigkeit, indem die Stände der Fürstenthümer 1585, 1586 und später wiederholt durch Deputationen in Essen sich vereinigten, da die Zustände am Hofe zu Düsseldorf nicht der Art waren, um dort ruhig und ungestört die eigenen Angelegenheiten zu berathen. Auch hierüber giebt Dr. Stiede in der früher erwähnten Abhandlung über die Herzogin Jakobe ebenso ausführliche als interessante Aufschlüsse.

Die gekränkte und vermeintlich in ihren Rechten beeinträchtigte („angemaßte“) Aebtissin war es jedoch nicht allein, welche sich über die Einführung der Neußer Stifftsdamen in Gerresheim beschwert fühlte. Fast gleichzeitig mit dem Schreiben der Gräfin Manderscheid an die Herzogin Jakobe wandten sich unter dem 16. Oktober und 18. November 1586 die Grafen an den Herzog Wilhelm. An der Spitze stand Graf Salentin von Hsenburg, der gewesene Kurfürst und Erzbischof von Köln, Hermann, Graf zu Manderscheid-Blankenheim-Geroldstein, der Aebtissin Verwandter, und Dietrich Graf von Manderscheid, Herr zu Keil, Wilhelm Graf von Wied, Wyrich Graf von Dhaun und Falkenstein, zwei Grafen zu Salm, zwei Wild- und Rheingrafen und noch einige andere. Ihre Bitte ging dahin, „weil der gräfliche Stand von vielen 100 Jahren her in ruhigem Besitz des Stiffts Gerresheim gewesen, möchten Ihre

*) St.-Archiv Düsseldorf. B. V. 385. (Abschrift.)

Fürst! Gnaden die gräflichen Canonissinnen bei dem Stifte Gerresheim ruhig verbleiben und die Wahl einer Aebtissin aus ihnen verrichten lassen". Sie scheinen demnach von der inzwischen vollzogenen Wahl der Gräfin von Manderscheid bei der Abfassung noch keine Kenntniss gehabt, oder dieselbe absichtlich ignorirt zu haben.

Die Angelegenheit kam aber immer noch nicht zur erwünschten Erledigung, denn Margaretha von Loe, als Aebtissin und Administratrix nebst ihrer „Kellnerschen“ Guda von Winkelhausen schalteten und walteten im Stifte Gerresheim in gewohnter Weise, aber gewiß nicht, ohne daß ihnen von der Concurrentin Margaretha von Manderscheid, welche ganz den Eindruck einer sehr energischen Dame macht, mancher Stein in den Weg geworfen worden ist. Auch Kurfürst Ernst von Köln, als Ordinarius des Stifts, trat für die Manderscheid ein, welche er ja bereits confirmirt hatte, wie wir aus deren Brief an die Herzogin Sakobe ersahen. Den 14. März 1587 erläßt er ein Schreiben an den Herzog Wilhelm, in welchem er für die neu erwählte Aebtissin intercedirt und verlangt, „daß der gräfliche Stand bei dem Stifte Gerresheim manutentirt werden möge, damit er, der Churfürst, „nicht supra denegata justitia bei Sr. Päpstlichen Heiligkeit beklagt werden möge“. Den 29. April 1587 erließ die Aebtissin zu Essen, Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim, ebenfalls Verwandte der Margaretha, in gleichem Sinne ein Bittschreiben an den Herzog, welchem unter dem 7. August eine Vorstellung der Capitularen des hohen Domes zu Köln und noch mehrere andere Capitel folgten. Ja sogar der Prinz Moriz von Dranien legte sich ins Mittel, auf Anstiften der Wetterauischen Correspondenz-Grafen.

Betrachten wir die Namen der Grafen, welche für die Rechte ihres Standes an dem Stifte Gerresheim auftraten, so gehören dieselben zum Theil zu der protestantischen Partei, und ihre Ansprüche könnten leicht das Bedenken hervorrufen, daß es sich um weitere Ziele gehandelt habe, als um bloßes Aufrechthalten der Standesvorrechte. Zu dieser Zeit waren ja die confessionellen Unterschiede gewissermaßen noch in einem Gährungsproceß begriffen, und die Scheidungslinie war noch nicht so scharf gezogen, da die beiderseitigen Interessen noch vielfach in einander überflossen im praktischen Leben. Auffallen muß es aber jedenfalls, daß auch der Kurfürst und Erzbischof von Köln sich auf die Seite der Grafen stellte und gegen die Anordnungen des Landesherrn im Stifte Gerresheim auf-

trat, dies waren die ersten Anfänge des Conflicts wegen der bischöflichen Jurisdiction in den Süllich-Bergischen Landen, der sich später, wie wir sehen werden, sehr scharf zuspizte.

Während in beiden Lagern berathen, geschrieben und alle Mittel zur Durchführung des Kampfes hervorgesucht wurden, starb die Aebtissin und Administratrix Margaretha von Loe am 5. Dezember 1590. Von der einen Seite trat sofort Margaretha von Manderscheid, von der anderen Seite die herzogliche Regierung in die Schranken, welche das Capitel zur Wahl einer neuen Aebtissin ermächtigte. Der Schriftwechsel mit Protesten und Vorstellungen bliihete noch stärker als vorher. Die landesherrliche Regierung indeß scheint auch noch die Absicht gehabt zu haben, eine große Veränderung im Stift Gerresheim ins Werk zu setzen. Darauf deutet wenigstens ein im Staatsarchiv vorhandenes Concept zu einem Gutachten oder einer „Deliberation“ hin, freilich ohne Datum und Unterschrift, welches jedoch Ende Dezember 1590 niedergeschrieben sein muß, da darin der Margaretha von Loe als „am 5. dieses Monats Dezember in Gott entschlafen“ gedacht wird.

Drei Punkte waren es, die hier einer näheren Erörterung unterzogen werden:

1. Ob der Herzog und Landesherr das Stift wieder dem gräflichen Stande zusprechen sollte?

2. Ob der Herzog es bei der jetzigen Verordnung bezüglich der adelichen „Stifts-Soniffen“ belassen, dieselben dabei handhaben und ihnen freigegeben solle, eine Aebtissin zu wählen oder zu postuliren?

3. Ob der Herzog das Stift in ein „beschlossenes Kloster“ umformen solle, das aus anderen adelichen beschlossenen Klöstern zu besetzen und auch mit einem „Haupt“ zu versehen sei, doch dergestalt daß die jetzigen „Soniffen“ adelichen und gräflichen Standes, welche auch den Orden annehmen wollten, vor allen andern dazu zuzulassen wären.

Bei der Beantwortung dieser Fragen erörtert nun der Verfasser zu der ersten Frage die früheren Verhältnisse des Stifts, welches zuerst auf „Sanctimoniales promiscue, wes Herkommens sie auch gewesen“, gestiftet worden, und in vorigen Zeiten ein beschlossenes Kloster gewesen sei. Wenn nun auch seit vielen Jahren sich nur „Soniffen“ gräflichen Standes darin befunden hätten, so könne dies doch keine Berechtigung und „Possession“ geben, sondern sei vielmehr „iniqua usurpatione et corruptela“ geschehen. In speciellem

Bezug auf die Manderseid-Geroldstein könne er nicht finden, daß dieselbe ehemaligen Canonissin zu Gerresheim gewesen, noch viel weniger, daß sie „der gepür“ zur Abtissin erwählt worden. Uebrigens sei es bekannt, daß zur Zeit der Gräfinnen das Stift sowohl in spiritualibus als temporalibus merklich abgenommen und „schier zum Untergang“ gerathen sei, daß in der Kirche die ornamenta und dergleichen verkommen, der Gottesdienst nie recht gehalten, alles wüst geworden, viele Stiftsgüter, desgleichen viele Siegel und Briefe, samt der „fundations-Ketten und Statutenbuch“*) verloren, die Präbenden verkauft, Kirche, Abtei und alle dazugehörenden Gebäude haufällig geworden und, was dessen mehr ist, „zu Scheydern gegangen“. — Hieraus wird nun der Schluß gezogen, den gräflichen Stand abzuweisen und denselben nicht wieder zum Stift kommen zu lassen, besonders auch, weil die Einkünfte des Stifts so sehr abgenommen hätten, daß es gräflichen Personen nicht möglich sei, in dem freien weltlichen Wesen des Stifts, mit der Residenz, wie sich gebüre, sich zu erhalten, geschweige, daß die Geistlichkeit bei ihnen wenig „hafften“ wolle, jedoch müsse es ihnen unbenommen bleiben, neben den adlichen „Zouffern, die sich qualificiren wollen,“ den Chor mit zu verwahren.

Zur 2. Frage übergehend, ist der Verfasser des Gutachtens der Ansicht, daß dieser Ausweg zwar sowohl in Spiritualibus als temporalibus dem Stifte und dem Lande nützlicher, und auch wol nöthig wäre, da die Translation der „Neußer Zouffern“ mit Bewilligung des Ordinarius einmal geschehen sei; da jedoch bisher noch keine Ordnung und kein Statut vorhanden sei, so müßten diese vorher festgestellt werden, um das Stift wieder in ein adlichen Stifts beständiges Collegium zu befördern, wie solches auch für den gräflichen Stand bei weitem rathamer, nützlicher und dienlicher sei. Da sie aber aus ihrer Mitte keine zu einer Abtissin „bequeme“ Persönlichkeit hätten, und ein solches Zusammenleben viele Ursache zu Leichtfertigkeiten und Nachreden gebe und in spiritualibus und temporalibus gefährlich sei, so könne er dazu nicht rathen, um so weniger, da solche freie weltliche Stifter in den Canonibus niemals gebilligt, sondern zu approbiren Bedenken hervorgerufen.

Der 3. Fragepunkt endlich, die Umformung in ein geschlossenes Kloster, wird in jeder Beziehung als der geeignetste Ausweg ange-

*) Es war das „Ordonancienboich, dat in der Geirkamern an der Ketten gebonden leget. S. Kessel, der sel. Gerriich, p. 195.

sehen, und es werden dafür die durchschlagendsten Gründe aufgezählt. Dieser dritte Weg sei allen andern vorzuziehen und „fürderlich ins Werk zu stellen“ in der Weise, daß man sofort sich um gute geistliche Personen bewürbe, welche Profese gethan; aus einem der durch den jetzigen Krieg „verderbten Gotteshäuser“ müsse „eine alte, betagte, gottesfürchtige adliche Profesperson, die der klösterlichen Regierung im Geistlichen und Weltlichen erfahren, zu Wege gebracht werden“, die sich zur Aebtissin eigne, desgleichen „etliche adliche qualifizierte Profes-Closter-Frouffern“, geschickt im Singen und zum „Verwaren“ des Gottesdienstes in der Kirche, soviel als aus den jetzigen Stiftsgütern noch zu unterhalten möglich; damit aber die jetzigen Gerresheimer „Stiftsfrouffern“ sich nicht beklagen könnten, sei denselben freizustellen, sich in das Kloster und die Klausur zu begeben, dessen Regel zu probiren und nach Verlauf des Probejahrs klösterlichen Habit und Regl anzunehmen: wenn man dieser geistlichen Personen gewiß, dann möge der Herzog dieselben in alle Güter, Renten, Gefälle und „Aufkomsten“ der Abtei und der Canonissen einsetzen, sie dabei „handhaben“ und allerdings aus dem freien weltlichen Stift zu Gerresheim ein regulirtes und beschlossenes Kloster aufzurichten befehlen. Die Canonichen könnten gleichwol daneben beibehalten werden, mit den Frouffern den Gottesdienst zu versehen und „was ihnen obliegt und gepiret“, müßten aber auch unter den Gehorsam der Aebtissin treten und ihnen Regel und Statuten gegeben werden; dann sei bei der geistlichen Obrigkeit zu veranlassen, das ganze Werk nach erheischender Nothdurft zu ordiniren, alles zu bestätigen und in bester Form zu approbiren und zu confirmiren. *)

Ob dieses Gutachten wirklich weiter zur Sprache gekommen und dessen Durchführung von Seiten der Regierung verfügt worden sei, kann aus den vorhandenen Akten nicht festgestellt werden. Der Streit spann sich inzwischen immer noch fort im Laufe des Jahres 1591. Der Kurfürst von Köln hatte sich wiederholt der Rechte der Grafen und namentlich der von ihm als rechtlich gewählt angesehenen Aebtissin Margarethe von Manderscheid angenommen. Im November 1591 erließ er ein Mandat, welches auch verschiedenen Beamten im Herzogthum Berg notariell insinuiert wurde, worin er die Margaretha von Manderscheid als Aebtissin zu Gerresheim in bester Form confirmirte und bestätigte, unter Aufhebung aller anderen

*) Anlage E.

Postulationen, welche geschehen wären oder noch geschehen möchten. Den Jungfern und dem Kapitel in Gerresheim befaß er, keine andere als die von Manderscheid als Aebtissin anzuerkennen und alle „Aufkumpsten“ derselben folgen zu lassen u. s. w.

Schon unter dem 10. Dezember 1591 erfolgte von Seiten der Süllich-Bergischen Regierung ein feierlicher Protest gegen diesen „angemaßten“ Eingriff einer auswärtigen geistlichen Behörde in die landesherrlichen Rechte. Allen Beamten, bis zum Gerichtsboten abwärts, wurde darin anbefohlen, „ernstlich daran zu seyn“, daß angemäßigem geistlichen Mandat weder Gehorsam noch Folge geleistet, auch diesfalls irgend einer auswärtigen geistlichen Jurisdiction Uebung und Exekution innerhalb des Landesgebiets weder geduldet noch gestattet werde; ferner sollten sie darauf Acht haben, „ob Jemand desfalls einigen ferneren Proceß verkländigen oder sonst in Lande vermöge dieses geistlichen Mandats etwas vorzunehmen oder sonstige Exekution zu thun sich unterstehen wolle, solches hätten sie abzuthun u. s. w.*)

Unter dem 12. Dezember 1591 erfolgte ein fernerer Protest des Herzogs gegen die Wahl der Margaretha von Mandercheid, nebst dem Befehl an alle Beamten, die jetzige rechtmäßig postulierte Aebtissin Guda von Winkelhausen, welche unter den 2. März 1591 vom Kapitel einstimmig postulirt war **) „für eine Aebtissin zu halten“, und sie der „Aufkumpsten“ der Abtei, sowohl bei den „Halsleuten“, denen sie dieses mittheilen sollten, und „sonst“ genießen zu lassen.

Daß diese Proteste vom alten Herzog Wilhelm oder vom Jung-herzog Johann Wilhelm ausgegangen seien, kann wohl entschieden in Abrede gestellt werden, denn der alte Herzog ging seiner Auflösung mit starken Schritten entgegen, und Johann Wilhelm war bereits ebenfalls in den Zustand tiefer Melancholie verfallen, der ihn ja später unfähig zur Regierung machte. Der Erlaß kann daher auch nur von den Rätthen ausgegangen sein, welche zu dieser Zeit das Hest in Händen hatten und sich zum Theil mit allen

*) Anlage F.

**) Notar. Wahlprotokoll im St.-Arch. zu Düsseldorf, B. V 382 auf Pergament. Die Wahl wurde unter Vorsitz des vom Herzoge bevollmächtigten Hofkaplans zc. Winand Thomastus vollzogen, von den Stiftsdamen Anna und Elisabeth von Loe, Helena von Heiden, Mechtildis von Cappel und den Canonicen Joh. Hupert, Gerhard Benneman und Gerhard Plateanus. Als Notare fungirten Adam Hagen und Peter Gans aus Ratingen.

Kräften den Bestrebungen der Herzogin Jakobe nach der Herrschaft entgegenstellten.

Der Herzog Wilhelm starb den 5. Januar 1592, und nun traten am Hofe zu Düsseldorf die schon unter seiner Regierung begonnenen Kämpfe und Intriguen um die Führung des Regiments zwischen den Räten, den Landständen, den kaiserlichen Commissarien und den sogenannten Interessirten auf, über welche Stieve in dem angeführten Aufsatz so ausführlich berichtet hat. Der Kurfürst Ernst von Köln benutzte jedoch diese Zustände, um sich von der Herzogin Jakobe das Versprechen geben zu lassen, „das Tridentiner Concil in den jülich-clevischen Landen verkünden zu dürfen und die außer Übung gebrachte bischöfliche Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern wieder geltend zu machen,“ wenn ihr die Regentschaft zuerkannt werden sollte.*) Der Streit um das Gerresheimer Stift war jedoch immer noch nicht erledigt. Die Regierung in Düsseldorf hielt aber auch unter Johann Wilhelm fest an ihrer früheren Ansicht und wandte sich an die höchste Instanz, an den Papst, und zwar mit Erfolg. Unter dem 6. April 1594***) erkannte Clemens VIII. die Berechtigung der Neußer Stiftsdamen in Gerresheim an und billigte somit die Anordnungen des Landesherrn, so wie die Berechtigung der Stiftsdamen zur Wahl einer Aebtissin, als welche Guda von Winkelhausen gewählt war. Den 1. März 1595 legte dieselbe vor dem vom Papste damit beauftragten Official des Kölner Episcopats, Johannes Kempis, eine professio et juramentum fidelitatis ab, worüber eine Urkunde aufgenommen wurde.***) Ob von Seiten der Grafen noch fernere Schritte zur Wiedererlangung ihrer vermeintlichen Rechte gethan worden sind, geht aus den von mir benutzten Schriftstücken nicht hervor. Sollte es geschehen sein, so ist es wenigstens ohne Erfolg geblieben, eben so sehr, wie die in dem oben angeführten Gutachten ausgesprochene Absicht, das Stift Gerresheim in ein geschlossenes Kloster zu verwandeln, denn Guda von Winkelhausen kommt als Aebtissin noch häufig zur Sprache. Margaretha Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim-Geroldsdorf wurde 1598 Aebtissin zu Essen, und wird in dieser bevorzugteren Stellung wol Befriedigung ihres Ehrgeizes und vollkommenen Trost für das Scheitern ihrer Absichten auf

*) S. Bd. III dies. Zeitschr. p. 365/66.

**) Anlage G.

***) St. Arch. B. V. 382.

Gerresheim gefunden haben. Auch die jüngere Felicitas von Eberstein, welche ihr so treu zur Seite gestanden hatte, erreichte ihr Ziel, indem sie 1604 Aebtissin von Herford wurde.

Die Aebtissin Guda von Winkelhausen ließ es sich angelegen sein, die inneren und äußeren Beziehungen des Stifts wieder in geordnetere Bahnen zu lenken und gleich ihrer Amts- und Namens-Vorgängerin Guda, welche sich im 13. Jahrhundert um die ökonomischen Verhältnisse des Stifts so große Verdienste erworben hatte,*) die finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Hierbei gerieth sie jedoch bald in Conflict mit ihren Untergebenen, denn schon 1599 reichten die Canonissinnen Mechtild von der Capellen, Maria vom Loe, Judith von Münster und „andere Mit-Capitularen“ der herzoglich bergischen Regierung eine Beschwerdeschrift ein, worin über die Eigenmächtigkeiten der Aebtissin sehr geklagt wurde. Die Regierung beauftragte die Dechanten der Stifte zu Düsseldorf und Kaiserswerth mit der Untersuchung und Beilegung der entstandenen Differenzen. Dieselben waren hauptsächlich finanzieller Natur, da die „Kellnerische“ Elisabeth vom Loe, welche ausgetreten war und „sich zum ehelichen Standt begeben hatte“ die Kellnerei-Rechnungen sehr unregelmäßig geführt und in großer Unordnung zurückgelassen hatte. Die Aebtissin wurde von den Revisoren zur Verantwortung gezogen und legte nun ihrerseits eine Schrift vor, in deren Eingang es heißt: „Nachdem sich etliche Capitulare dieses Stifts Gerresheim gelüsten lassen, Zweidracht und Uneinigkeit allhie einzupflanzen, sich ihrer selbst postulirter und berufener, zugleich von der hohen Obrigkeit wohlgefälliger und zugelassener Aebdissin zu widdersetzen, und zumhal ungehorsamlich gegen dieselbe mit unfruegen widerstreblich sich aufzulehnen und in vill wege schmechelich und unglimpflich anzugreifen“ w. und dann geht die Deduction die einzelnen Klagepunkte durch, gegen welche die Aebtissin sich zu rechtfertigen sucht. — In welcher Weise der Streit geschlichtet worden ist, geht aus den benutzten Akten nicht hervor.**)

Mit dem Eintritt in das 17. Jahrhundert entziehen sich, den vorliegenden Archivalien nach — die interna des Stifts Gerresheim auf eine Zeitlang unserer Einsicht. Es ist dies wol erklärlich durch die großen Veränderungen, welche in der landesherrlichen

*) Heberegister v. 1218—1231 im Arch. f. Gesch. d. Niederrh. VI. 116.

***) St. Arch. Düsseldorf. B. V. 382.

Regierung zu dieser Zeit auftraten. Herzog Johann Wilhelm war am 25. März 1609 gestorben, der letzte männliche Sproß seines Stammes. Es begannen nun die Streitigkeiten um die Erbschaft, welche in der Geschichte unter dem Namen des Jülich-Clevischen Erbfolgestreites bekannt sind und das Vorspiel zum 30 jährigen Kriege waren. Die nächstberechtigten Erben, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg, waren protestantisch und werden sich, als sie sich in Besitz der Lande gesetzt hatten, wenig mit den Angelegenheiten des Stifts Gerresheim befaßt haben, da sie die schwere Aufgabe hatten, zunächst den Besitz, der ihnen von vielen Seiten streitig gemacht wurde, zu behaupten, und später die vielleicht noch schwierigere Aufgabe, einen Ausgleich der zwischen ihnen selbst ausgebrochenen Streitigkeiten herbeizuführen. Durch den Vergleich zu Xanten 1614 kam die Verwaltung des Herzogthums Berg in die Hände des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, der 1613 convertirt war, so daß das Land wieder unter katholischem Regimente stand. Da Wolfgang Wilhelm mit dem ganzen Eifer eines Neubekehrten es sich angelegen sein ließ, unter Leitung der von ihm im Lande eingeführten Jesuiten, den Katholicismus in Berg wieder zur herrschenden Religion zu erheben und die zum Theil verloren gegangene Kirchenzucht wieder herzustellen, so liegt es wol nahe, daß auch die Angelegenheiten des Stifts Gerresheim mit in den Bereich der auf dieses Ziel gerichteten Thätigkeit gezogen worden sind. In den vorhandenen Akten sind jedoch außer den Capitulationen verschiedener Aebtissinnen, z. B. der Maria von Neuschenberg 1638, und der Clara Francisca von Spies 1663, nur wenige Schriftstücke vorhanden. Aus diesen ergibt sich jedoch, daß die Zahl der Canonissinnen, welche ja auf mindestens 4 früher festgestellt war, immer vollständig, ja mitunter noch größer gewesen ist, vielleicht auch eine Folge der Rückkehr vieler Adelsfamilien des bergischen Landes zum Katholicismus.

Der 30jährige Krieg, der in vielen Gegenden auf die vorhandenen klösterlichen Institutionen und besonders auch auf die freiweltlichen Stifte einen unheilvollen Einfluß mit sich brachte, scheint an Gerresheim spurlos vorüber gegangen zu sein, vielleicht als eine Folge der Neutralität, welche der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm für seine Lande zu erlangen gewußt hatte, da er es verstand, sich mit den kriegsführenden Parteien in ein gutes Verhältnis zu setzen.

In dem Vertrage zu Xanten war die Theilung der Lande zwischen Brandenburg und Neuburg nur eine provisorische Anordnung, so daß beide Häuser ihre Anrechte auf die ganze Erbschaft aufrecht hielten. In Folge dessen wurden nun noch verschiedene Verträge geschlossen, welche die speziellen Angelegenheiten regeln sollten. So wurde in dem Vertrage zu Düsseldorf, 19. März 1629, festgesetzt, daß die Vergebung der Benefizien und die Besetzung von Aemtern zc. in monatlichem Wechsel stattfinden sollte. Brandenburg erhielt die ungraden Monate: Januar, März, Mai zc. Neuburg die graden Monate: Februar, April, Juni zc. — Es liegt ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vor, d. d. Cleve, 2. Sept. 1666, worin derselbe den Gebrüdern Petrus und Bartholomäus Mattenloft auf deren Ansuchen die Anwartschaft auf eine Capitular-Präbende in Gerresheim in einem ihm zustehenden Monate verleiht*). Es ist dies das erste Mal, wo Brandenburg mit dem Stifte Gerresheim in Berührung kommt.

Herzog Wolfgang Wilhelm starb den 20. März 1653; ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm, der noch mehr wie sein Vater sich die Hebung des Katholicismus angelegen sein ließ. Unter seiner Regierung finden wir denn 1669 wieder eine Berührung mit dem Stifte Gerresheim. Es war über die Auslegung einiger Artikel der Capitulation der Aebtissin Clara Francisca von Spies zwischen derselben und den Capitularen einige „Discrepantz“ entstanden, hauptsächlich wieder in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten. Philipp Wilhelm hielt eine Visitation für nothwendig und erließ dazu, im Einverständnis mit dem Erzbischof von Köln, die nöthigen Verfügungen und eingehende Instructionen. Der Kölnische Generalvicar Paulus Auffemius, der geistliche Rath Thomas Wendelen vom Collegiatstift zu Düsseldorf und der Amtmann von Wassenberg, Freiherr von Hochkirchen, wurden mit der Untersuchung betraut. Der bei den Akten liegende Bericht, auf dessen Einzelheiten hier nicht eingegangen wird, erörterte alle die streitigen Punkte, welche durch Ausgleich erledigt wurden. Aus dem Protokoll geht hervor, daß außer der Aebtissin noch 5 Stiftsfräulein und 4 Capitulare vorhanden waren.

Im Jahre 1679 übergab Philipp Wilhelm die Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg seinem ältesten Sohne Johann Wil-

*) St.-Arch. B. V. 382. Auch später ist dieses Verhältnis noch in Kraft, denn 1751 wendet sich die Aebtissin Maria Victoria Freiin von Nesselrode gent. Hugenpoet an Friedrich den Gr. und supplicirt um Verleihung einer Präbende.

helm, dessen fromme Gemahlin, Erzherzogin Anna Maria von Oesterreich, ohne Zweifel sich auch das Stift Gerresheim zu Herzen genommen hat, obgleich in den hier benutzten Stiftsacten darüber keine Angaben zu finden sind. Sie starb 1689, und Johann Wilhelm, der 1690 nach dem Tode seines Vaters Kurfürst von der Pfalz geworden, verheirathete sich 1691 in zweiter Ehe mit Anna Maria Louise von Toskana, der Tochter des Großherzogs Cosmo III. von Medici. Am Hofe zu Düsseldorf entfaltete sich nun ein von mehr und mehr steigendem Luxus getragenes reges Leben, nach dem Vorbilde des Hofes Ludwigs XIV., mit einem großen Hofstaate von Damen und Cavalieren und prächtig ausgestatteten Festen, welches Genußleben gewiß auch auf die Zustände im Stift Gerresheim seinen Einfluß ausgeübt hat.

Zu dieser Zeit bekleidete Anna Maria von Bentinck die Aebtissinnenwürde. Es scheint ihr die nöthige Autorität gefehlt zu haben, ihre Untergebenen in der rechten Zucht zu erhalten, denn schon 1696 hören wir von großen Ausschreitungen, welche im Stift vorgefallen sind. Bei den benutzten Stiftsacten liegen im Concept Notizen, wahrscheinlich vom Jahre 1700, in welchen sowohl der „Defectus et Excessus generales“ als der Vergehen Einzelner gedacht ist. Es bewahrheitet sich in vollem Maße das schon ein Jahrhundert früher über die Mitglieder des Stifts ausgesprochene oben erwähnte Urtheil, „daß die Geistlichkeit wenig bei ihnen haften wolle.“

Zu den allgemeinen Ausstellungen gehören: Geschwätz und Lachen der Fräulein auf dem Chor während des Singens und Lesens der Gezeiten, wobei dieselben ohne das vorgeschriebene Habit in weltlicher Kleidung erscheinen und auf offenem Chor die Zusprache der Cavaliere entgegennehmen. Auch die Canoniche erscheinen in der Sakristei mit blauen oder andersfarbigen Mänteln und im „Kapotrock“. Bei den nach altem Brauch am Weihnachtsfeste und anderen hohen kirchlichen Festen in der Sakristei verabreichten Weinspenden waren die größten Unregelmäßigkeiten vorgekommen, indem dieselben von einigen Capitularen „dergestalt mißbraucht worden, daß sie sogar occasion zu angeblicher Trunkenheit und bis zu Thätlichkeit ausartendem Zwispalt gegeben.“

Persönliche Beschuldigungen richteten sich namentlich gegen die „Kellnersche“, ein Fräulein von Spies, welche, anstatt als älteste Stiftsdame den jüngeren mit gutem Beispiel vorzugehen, gerade das

Gegentheil gethan, mit dem Kanonikus Krapohl und dem Pastor Wilnius eine förmliche Verschwörung gegen die Aebtissin eingeleitet und derselben nicht nur keinen Gehorsam geleistet, sondern sie sogar verläumdet und persönlich beschimpft, indem sie dieselbe eine „Meehr und Synoniische“ genannt habe. Auch wird ihr vorgeworfen, daß sie den Pastor Wilnius, welcher der jüngste der Capitularen war, bei jeder Gelegenheit in ihrem Amt als „Kellnersche“ besonders bevorzugte, ihm die schönsten Paramente sticte, und in jeder Weise gegen die Aebtissin aufhetzte.

Der Kanonikus Krapohl wird als ein besonders auffälliger und heftiger Mann geschildert, der die Chorfnaben ohrfeigte, einen „Halbmann“, der seine „Praestanda“ ablieferte, geprügelt hatte, und sich bei jeder Gelegenheit den Anordnungen der Aebtissin widersetzte.

Am schlimmsten kommt jedoch der Canonikus und Pastor Wilnius fort. Obgleich der jüngste Capitular, führte er in den Capiteln das große Wort und ließ keinen Andern zu Worte kommen. Als besonderer Günstling der Kellnerschen kam er bei Vertheilung der Spenden niemals zu kurz und stand seiner Freundin bei ihrer Opposition gegen die Aebtissin treu zur Seite. Als „Wein-Officiant“ hatte er sich bei der Weinlese in Linz, wohin er von der Aebtissin geschickt war, große Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und in jeder Beziehung den Respekt gegen die Aebtissin verletzt. Auch in seinen amtlichen Funktionen werden ihm die größten Nachlässigkeiten vorgehalten. Seinen Mitcapitularen, mit Ausnahme Krapols, stand er feindlich gegenüber und sollte sogar den lahmen Canonikus Kremer bedroht haben, ihn mit seiner eigenen Krücke zu schlagen. Der schlimmste Vorwurf bestand aber darin, daß er dem Trunke sehr ergeben war und sich sogar 1696 in der Sakristei dergestalt betrunken haben sollte, daß er auf den Kurfürsten und die Aebtissin die größten Schimpfreden ausgestoßen habe. Es liegt von ihm ein schriftlicher Revers vor, worin er seine Missethat eingesteht, dieselbe mit dem vielen Zutrinken guter Freunde zu entschuldigen sucht und Besserung verspricht.

Unter solchen Zuständen war das Stift Gervessheim in das 18. Jahrhundert eingetreten. Ohne Zweifel sind im Laufe desselben noch manchmal Ereignisse vorgekommen, welche ein Einschreiten der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörden nothwendig machten. Die hin und wieder noch im Volksmunde vorhandenen Erzählungen von dem Leben und Treiben im Stift bestätigen, daß es eben eine frei-

weltliche Anstalt war, deren geistliche Bestimmung sich nur in den mit großer Prachtentfaltung gefeierten Kirchenfesten, Processionen, Wallfahrten zum Herrichsbrunnen zc. kund gab. In seinen finanziellen Verhältnissen sehr heruntergekommen, (worüber Fahne in seiner Schrift „die Fahnenburg.“ pag. 39 Näheres mittheilt), fristete das Stift sein Dasein bis in das 19. Jahrhundert, und hatte seinen Bestand 9 Jahrhunderte hindurch unter manchen Wechselfällen behauptet. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Stift einen Beweis gegeben, wie sehr die allgemeinen Landesangelegenheiten gegen seine vermeintlichen Sonderinteressen zurücktreten mußten, dadurch, daß es sich mit allen Mitteln der von der Landesregierung beabsichtigten Führung der Straße von Düsseldorf nach Elberfeld direkt auf Gerresheim widersetzte, so daß dieselbe nördlich ausbiegend auf Grafenberg geführt werden mußte. Die Landstraße hätte ja die friedliche Ruhe der Stadt Gerresheim und des Stifts gefährden können. *)

Im Jahre 1805 waren außer der Aebtissin noch eine Dechantin und 6 Stiftsfräulein, nebst 4 Canonicen und 6 Vicarien vorhanden. Die Einkünfte wurden, nach geringen Säzen, noch auf 10,872 Reichsth. 32 Stüber und außerdem auf 3000 Reichsth. aus den Waldungen berechnet. Die Pfalzbaierische Regierung hatte die Auflösung beschlossen unter Festsetzung von Pensionen für die Stiftsdamen und Canonicen, aber inzwischen war das Herzogthum Berg vertragsmäßig an Frankreich übergegangen, so daß die eigentliche Auflösung erst durch den Kaiser Napoleon I. am 22. März 1806 erfolgte, an welchem Tage in versammeltem Kapitel die Aebtissin Maria Sophia von Schönau den vom Kaiser bevollmächtigten französischen Beamten die Schlüssel übergab. Die Aebtissin erhielt eine Jahrespension von 2200 Reichsth., die Dechantin 1000 Reichsth., jedes Stiftsfräulein 100 Carolin, jeder Canonicus 750 Reichsth. und die 6 Vicarien zusammen 854 Reichsth. —

*) Fahne, a. a. O.

Anlage A.

Befehl Herzog Wilhelms von Süllich an die Beamten von Monheim und Mettmann, die Weintransporte des Stifts Gerresheim betreffend, 1363, 5. October.

Nos Wilhelmus de Juliaco comes de monte et de Ravensberg nostris officiatis in Monheim et Medemen pro tempore existentibus, praecipimus et mandamus, quatenus quando requisiti fueritis, omnes vestros subditos commonitos habeatis et munitos ne de caetero vina venerabilium Dominarum Abbatissae et Capituli in Gerichsheim de vasis hauriant, bibant vel ducibulos extrahant, in dampnum dictarum Dominarum et offendam. Contrarium facientes et huic nostro mandato rebellantes quos volumus ut cum poena quinque marcarum denariorum brabantinorum nobis et praefatis Dominabus ad condignam emendam compellantur, praesentibus perpetue duraturis. Datum nostro sub sigillo appenso in testimonium praemissorum Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio, feria quinta post festum b. Remigii, confessoris.

Pergamenturkunde im Staats-Arch. zu Düsseldorf, mit angehängtem Siegel. Archiv v. Gerresheim B. V. 71.

Anlage B.

Schreiben der Herzogl. Rätze an die Canonichen von Gerresheim vom 30. Juni 1586.

Den Erbarn unseren gutenn freunden sämtlichen Canonichen des Stifts Gerresheim.

Erbare gute Freunde. Wir kommen zu Erfahrung, welchergestalt in nhamen der Wirdiger und Wolgeborner Margarethen Elisabeth Grävinnen zu Manderscheid-Blankenheim und Gerholtstein, des kaysperl. freyen weltlichen Stifts zu Essen Custerschenn, und auff anhalten der auch wirdiger und wolgeborner Felicitas und Marien, Grävinnen zu Eberstein, angemasten Canonissinnen zu Gerresheim, diweill die Erwürdige und Wolgeborne Felicitas, Grävinne zu Eberstein, gewesene Abbiß zu Hervorden und Gerresheim mit thodt abgangen, daher die Prelatur und Abdey zu Gerresheim erlebigt sein sollte, euch, als Capitularen gedachts Stifts Gerresheim, den fünfften nächstanstehenden Monats Julij gegen Essen zu erscheinen, gestalt daselbst die election und Whael einer künfftiger Abbißen zu Gerresheim zu tractiren, auß angemastter Macht Eölnischen Churfürsten

als Ordinarij ernstlichen Befelch bestimmt und angefehzt, zudem wie wir bericht, öffentlich an die kirch schlagen lassen, welchs alles sich auch zu veracht des Durchlauchtigen, hochgebornen Unseres gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berge Hoheit nit geziemt und der Notarius dafür angesehen worden seyn sollte.

Und wir uns dann zu erinnern wissen, daß hochgedachter Unser gnädiger Fürst und Herr als der Landtsfürst und gedachts Stiffts Gerresheim Patronen und Fundatoren nachfolger, auß wolgegründeten und erheblichen Ursachen, Gottes Ehr und Dienst der Kirchen und Stiffts Gerresheim besten und die gemeine sowoll ewige als zeitliche Wollfart zu befürderen, auff vorlengst eingenommenen Bericht mit reiflichem vorbedacht und Consent des Ordinarij etwann angefehr nun schier ein Jahr die würdige und Crentugendsame Margarethen vom Lohe, des freyen adlichen Stiffts zu Neuß Abdißin sambt ettlichen adlichen Junffern auff gerürt Stifft Gerresheim verordnet und transferiret, dasselb einzuhaben, zu besitzen und vollkommentlich zu regieren, gleich eine zeitliche Abdiß jeder Zeit gethan und Macht gehabt, und weiland wolgemelte von Eberstein dessen allerdingen, doch einer järlichen erkenntnuß Ir Lebenlang vorbehaltlich, erlassen, auch gemelte vom Lohe also in die wirkliche possession vel quasi gedachts Stiffts zu Gerresheim eingesetzt, und Ir. Fürstl. Gub. Uns und anderen ernstlich aufferleget, angeregte I. J. G. Verordnung und sunsten vogerürte vom Lohe und Ire dahingestellte Junffern bey gemeltem Stifft zu handhaben und darüber keinesweges betreiben zu lassen, inmaassen das gedacht Stifft Gerresheim und deßen Abdey und Prelatur mit nichten vacire sondern versehen ist, ohne das auch noch darüber vorbemelte von Gerholtstein, Cüstersche wie gemelt des freyen weltlichen Stiffts zu Essen, gar nit qualificirt noch mechtig ist, angeregten Wähltag zu bestimmen und Euch darzu außershalb dem Stifft Gerresheim zu berufen:

Wan dan Uns in all wege gebühren will, I. J. G. bevelche getrewlich zu volnzichen und denen unterthänigen Gehorsam zu leisten, auch derselben Landtsfürstliche Obrig- und Gerechtigkeit, dergleichen Fürstl. Reputation in Iren Wirden, ansehen und kressen zu handhaben und keineswegs zu gestatten, das jchtwas darwidder fürgenommen werde:

Als ist Unsere Meinung und anstatt hohermeltes Unseres gnedigen Fürsten und Herrn, ernster Bevelch, daß Ihr sambt und sonder der vermeinter Bescheidung auf Essen zu erscheinen keins wegs

folge leistet und euch in einige neue election einlaßet, sondern gedachte Lohē für euere Prelatinne haltet und dafür erkennet, und es sunsten allenthalben bey S. F. G. beschehener Verordnung genzlich pleiben, und im geringsten nit zulasset noch zusehet, daß derselben jchtwas zuwider gehandelt werden soll, alles, so lieb S. F. G. euch ist und bei Vermeidung S. F. G. höchster Ungnaden, welches Ihr wolbemelter Cüsterschen und sunsten zu wissen thun, versehen Uns also 2c. Geschrieben zu Düsseldorf am letzten Juny anno 2c. achtzig und sechs. — Hochgemelts Unseres gnedigen Fürsten und Herrn, Herzogen Wilhelms zu Gülich 2c. Rethē.

gez. Theod. Heistermann

L. s. p. t.

Anlage C.

Protestations-Zettel.

Wir Albertus Hero, Theiß von dem Grave und Johann Huprechts, als die jezo anwesende gegenwertige Capitulär-Canoniche des freien weltlichen Stiffts zu Gerresheim, thuen kundt und bekennen hiermit: Nachdem die erwirdige und Wolgeborne Margaretha Elisabeth Graevinne zu Manderscheid, Blankenheim und Gerholdstein, Cüstersche des freien weltlichen Stiffts zu Essen, Uns gegen den fünfften des Monats July zu Essen zu erscheinen, gestalt daselbst von election einer neuen Abbdissin anstatt der abgestorbener Weiland der Erwirdiger und Wolgeborner Felicitas, geborner Graevinnen zu Eberstein, gewesener Abdiß zu Hervorden und Gerresheim zu tractiren beregt, — Und aber Uns von den Fürstl. Rethen, bei des Durchlst. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg 2c. Unseres gnedigsten Fürsten und Herrn Cantlei zu Düsseldorf heingelassen, ernster Bevelch zukommen, (Inhalts der glaubwürdigen Copeyen mit A) — dem wir gehorsam Folge zu leisten und für schaden und ungnaden für zu sein schuldig, ohne das, Wir Uns wohl zu erinnern wissen, daß noch darüber angeregt Erfordern und Bescheiden dem Rechten und Canonibus in viel Wege ungemäß, auch wolgemelte von Gerholdstein, Cüstersche zu Essen, solch Erfordern und fürbescheiden zu thun mit nichten bequeme und Macht hat, und also sambt allem, was darauf folgen muegte, ganz nichtig — so haben wir doch zu allem Ueberfluß und nimb mehreren glimpffs willen, den Erbarn und wolgelerten Wilhelmen Rumpell, offenen Notarium, ersuchet, wie wir auch

hiermit seines Ampts ersuchen, sich gen Essen zu wolgemeldter von Geroltstein zu verfügen, angeregter Fürstl. Rethē Beveldh und was weiter oben erzelt S. Gnd. zu intimiren, zu ermanen von irem fürnehmen abzustehen, nichts dem Landtsfürsten unserem gnd. Herrn zuwider anzustellen, auch die Wichtigkeit des Handels zu gemuet zu führen, mit angeig, daß wir nit erscheinen könnten, noch auff S. Gnd. Ausschreiben zu folgen schuldig, derwegen uns nit zu verdenken, mit angeheffter Protestation — da S. Gnd. über alle Zuversicht gleichwohl gemeint in S. Gnd. vorsatz zu verharren und vortzufaren de processus et actus nullitate und allem andern und Vurbehalt aller notturfft, — mit Bitt, ein oder mehr Instrumenta hierüber und sonst dieser erforderter insinuation halber und was sich darauff zutragen wird, in bester Form auffzurichten und mitzuthelien zc.

Protokoll, aufgenommen auf der Kanzlei zu Düsseldorf, den 1. Juli 1586 vor dem Licentiaten Th. Heistermann, und den Secretarien resp. Kankleiverwandten Johann Staudt und Cornelius Grotewall, unterm. Urkund hochgedachten Unseres gnd. Fürsten und Herrn Secretziegels, geschehen zu Düsseldorf, am 1. Juli zc. achtzig und sechs

(L. S.)

gez. Th. Heistermann

Lic. j. et. t.

Staatsarchiv zu Düsseldorf B. V. 385.

Anlage D.

Schreiben des Hz. Wilhelm an die Rätthe, 2. Juli 1586.

Wilhelm, Herzog zu Glich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein zc.

Erbare liebe Rethē und Getrewe. Nachdem Wir hiebevorigen genugsam gespürt, daß bey dem Stifft Gerreßheim ein vast großer Verlauff, Unordnung und confusion, und daher einer guter Christlicher Catholischer Reformation hoch nötig, und wie dann von euch bericht, daß der Nuntius Apostolicus Bischoff zu Verzellen im Rüngl. Lager vor Neuß ankommen, aber nit lang verpleiben, sondern folgendts alsbaldt ghen Lüttig verrücken und daselbst eine zeitlang verharren werde, als ist Unser gnediges Gefinnen und Meinung, gedachten Bischofen von Unfertwegen ersuchen zu lassen, dasselbig Stifft zu visitiren, den Augenschein der Verwüstung auffzunehmen sich alles Verlauffs berichten zu lassen, und in gute Ordnung mit Unserem gnd. Gefallen zu bringen, welches aber auf beregts Stiffts Kasten zu geschehen.

Zu dem End Wir Euch dau hierbey Unsere credentz, auff euch gestellt, an gedachten Nuntium überschicken, mit gnd. Bevelch und Vollmacht, euch sambt und sonders neben gedachtem Bischofen dahin zu begeben, die notturfft zu bedenken und fürzustellen, und solchem Werck heizuwonen, inmaaßen hierbeyvor vor eglischen Zaren bei dem damal. Nunt. Apostol. Casparn Gropper auch geschehen ist. Versehen Wir uns also 2c. — Geben zu Cleve am 2. Julij Anno 2c. 86.

(Eigenhändig gez.) Wilhelm, Herzog zu Süllich 2c.

(gegengez.) Muthagen.

Den Erbarn Unsern Vice-Cantler, Rethen und lieben Getrewen, yeko in Unserer Stadt Düsseldorf gegenwärtig. — Orig. Staatsarchiv zu Düsseldorf. B. V. 385.

Anlage E.

Entwurf eines Gutachtens über die Verhältnisse des Stifts Gerresheim, Decemb. 1590.

77 — — und dann mehrgedachte Administratrix, die von Loe, den 5. dieses Monats Dezembris in Gott entschlafen, daher sich zutragen thuet, daß von wegen Gräflichen Standes erstlich der Graf von Nassau, im Namen der wedderauischen Correspondenz-Grafen, danach die von Geroltsstein, so sich annaßen thuet, sie sei hiebefür zu einer Aebdissin erwählet, folgendes das Thumbkapitel binnen Cölln, bei Ihro Fürstl. Gnd. angehalten, den Gräflichen Stand wieder in gemelt Stifft zu restituiren. Also das zu delibereiren fürfelt:

Erstlichen: Ob 3. Fürstl. Gnd. den Gräflichen Stand widder zu gemeltem Stifft kommen lassen sollen?

Zum andern: Ader, ob 3. F. Gn. es bey yßiger Verordnung der Adelichen Stiffts Konffern zu lassen, die darbey handtzuhaben und frey zu geben, mit den Canonichen eine Aebdissin zu erwelen oder zu postuliren?

Zum dritten: Ader, ob 3. F. Gnd. ein beschlossenes Closter darauß auffzurichten, das auß anderen Adelichen beschlossenen Cloestern zu besetzen, auch mit einem Haupt zu versehen, jedoch dergestalt, dabe jezige Adeliche oder auch Gräflichen Standts Konffern gleichfalls den Orden annehmen wollten, daß sey nur anderen darzu zu gestatten und zuezulassen?

Ad 1^{um} Caput.

Was den Gräfflichen Standt und das erst Stück betrifft, wirdt sich nith befinden, daß ehemalen gemelt Stifft uf den Graefflichen Standt, Sondern vielmehr auf die Sanctimoniales promiscue weß herkommens die auch gewesen, wie dann auch das Stifft in vürigen Zeiten ein beschlossenes Kloster gewesen.

Ob nun vor vñlen Jairen keine anderen Jonffern daselbsten dann Gräefflichen Standes allein sich verhalten haben mühten, so kann das doch keine Gerechtigkeit noch possession geben und ist vñlmehr iniqua usurpatione et corruptela geschehen. Und was die von Geroldstein betrifft, ist auch nith erfindlich, daß dieselbe ehemalen uf gerürt Stifft Canonissa gewesen, vñlweinig der gepur zu einer Aebdissinen erwelet worden. Ueber das ist notorium und augenscheinlich, daß bey der Graeffinnen Zeithen gedacht Stifft in spiritualibus et temporalibus mercklichen abgenehmen, schier zum Ubergangt gerathen. In der Kirchen die Ornamenta und dergleichen verkhommen, Gottesdienst niche recht gehalten, alles wöst worden, vñll des Stiffts güter, dergleichen vñll Siegel und brieff, sampt der fundations-Ketten- und Statutenbuch verkhommen, der Canonissen Praebenden verkauffet, die Kirchen, Abdey und alle darzu gehörige gehüchter bawfällig geworden, und was dessen mehr ist zu Scheydern gegangen, — derothalben der Graefflicher Standt abzuweisen und mit nichten zu rathen, denselbigen wydder zum Stifft kommen zu lassen, umb so vñll desto mehr, weil die Renthen dermaßen in Abgangt gerathen, daß Gräfflichen personen daselbst in dem freyen weltlichen Wesen des Stiffts sich mit der Residentz wie sich gepürt zu erhalten nith möglich, geschweige, das die geystlichkeit bei Innen wenig hassften wñll; doch müge Innen unbenhommen pleyben, neben den Adelichen Jonffern, die sich qualificiren wollen, den Chor mit zu verwaren.

Ad 2^m Caput.

Was aber das andere Stück dieser Deliberation betrifft, dyß Stifft, so nunmehr auf die Adelige personen transferiret, dabey handtzuhaben und denen selbigen auß Frem Mittel electionem oder postulationem zu gestatten: Ob nun woll solches et in spiritualibus et temporalibus dem Stifft auch dem Lande nützer wäre, auch sich woll gepüren sollte, weil die translatio cum consensu et voluntate ordinarii eynmall beschehen, also I. J. Gnd. die yzige Adelige Stiffts-Jonffern pillich dabey handtzuhaben, Innen Ordnung und Statuten geben zu lassen und dergestalt wydder in eynes Ade-

lichen Stiffts bestendig Collegium zu befürdern, wie auch solches vür den Gräßlichen Standt vyll rathamer nützlicher und dienlicher; diweyll aber sey in Frem mittel mith einer bequemer personen zu einer Abdißinnen vho nith gefast, auch noch keine Statuten und gepirliche Ordnung haben, zudem solche beywohnungh fast ergerlich Uirsach zu vülen leichtfertigkeiten und nachreden nichts desto weniger gibt und ebenmäßig in spiritualibus et temporalibus gefערlich ist, wie dan auch solche freye weltliche Stiffter in den Canonibus niemalsen approbiret, sondern zu approbiren Bedenkens getragen.

Ad 3m Caput.

Sollte zwar das dritte Stück dyßer Deliberation, welches auch in den Rechten und Canonibus fundirt, vür alle andere vyll annehmlicher, rathamer, nützer, dienlicher, Gottseliger, Christlicher und der erster Foundation und Anfang dyßes Stiffts ernlicher sein, wan denn Göttlich recht und pillig, das dasghenig was Gottes Dienst zu befürdern am besten dinlich vürgezogen werde, — befürade so eß sich dabeneben mit der uralten Gottseligkeit und ersten anfang am meysten vergleychen thäte, so wehre dan allein noch dyßer dritter Wegh allen anderen vürzuziehen und fürderlich ins werk zu stellen, dergestalt nemblich, das man sich an stundt umb gute Geystliche personen, die Profess gethan, bewerben thete, und erstlich daran gewesen where, das etwann auß denen durch dyßen krieg verderbten Gottshäusern eine alte betagte Gottföchtige Adelige Professperson, in der klösterlichen Regierung in Geistlichem und weltlichem erfahren, zu wege gebracht würde, die vür eine Abdiß anzustellen bequem, desgleichen, das noch etliche Adliche qualificirte Profess-Closter-Nonnfern im Singen und sonst dem Gottesdienst in der Kirchen zu verwaren geschickt auch zu wege gebracht würden; doch so vyll als auß den noch vorhandenen Stifftsgütern zu erhalten, und damith hetzige zu Gerreßheim Stiffts-Nonnfern sich mit fugen nith zu beklagen, denselbigen frey zu stellen, sich in das Closter und Clausur zu begeben, dessen Regell zu probieren und nach verlauff deß Proeffjairs den Clösterlichen Habit und Regell anzunehmen, und wenn man vorgerürter Geystlichen personen gewiß, das dan J. J. Gud. dieselben in gemelt Stifft, Abdey und alle güter, Reuthen, Gefäll und uffklompsten derselbigen Abteyen und Canonissen zu immittiren und eynzusetzen, darbey handtzuhaben und allerdings auß obgerürtem freyen weltlichen Stifft zu Gerreßheim eyn der gepuer regulirt und beschlossenen Cloester darauffen auffzurichten beschlen thete, mehr zu

den ewigen Tagen also zu verpleiben. Jedoch daß gleichwol die Canonische dabeneben zu behalten, mit den Conffern den Gottesdienst zu versehen und was ihnen obliegent und gepuert, auch aber under Gehorsam der Aebdissinnen zu vertreten, folgendts Inen Ire Regell und Statuten der gepuert geben, bey der Geystlichen Obigkeit dieselbige und das ganze Werk eines beschlossenen Cloesters nach erheischen der notturfft zu ordiniren, alles zu bestettigen, in bester Form zu approbiren und zu confirmiren.

Concept mit vielen Correkturen und Reinschrift desselben, scheinbar noch unvollendet, ohne Datum und Unterschrift, im St. Archiv zu Düsseldorf. B. V. 382.

Auflage F.

Protest der Jül. Berg. Regierung gegen das Mandat des Kurf. v. Köln d. d. 10. Decemb. 1591.

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm Herzogh zu Gülich Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensbergh, Herr zu Ravenstein &c.

Thun kund und zu wissen hiemit menniglichen. Nachdem unns vorthomen, welcher gestalt under namen unsers Vettern und Ehons des hochwürdigen hochgeborenen Fürsten, Herrn Ernst, Erzbischoven zu Cöln und Churfürsten ein vermeint Geistlich Mandat in Lateinischer sprach Patentsweiß mit einem anhangenden Siegell, des Stiffts Gerresheim Abdey belangend, etlichen unsern Rheten in gegenwärtigkeit eines Notarien und gezeugen, am dreiundzwenzigsten tagh nechstabgelauffenen Monats Novembris dieses Einundneunzigsten Jhars vermeindlich insinniret, welches gestanden an alle dieheyenige den es fürthommen und die darin angezogene Sach betreffen thete, oder einichswegs betreffen mogte, darinnen dabeneben erzelt, was maßen obged. Ire Churf. L. (wiewoll doch ohne dardurch Irer Churf. L. Reputation und Ehre, darob wir unns zierlich bezeugen thun, zu verlegen, in viell wege nichtig unnd wider Recht) die Wollgeborne Elisabeth Margareth von Manderscheidt Gerolstein zu einer Abdisen zu Gerresheim in bester Form confirmiret und bestettiget und alle andere Electiones oder postulationes so geschehen oder geschehen mogten aufgehoben, mit beigesetztem angemäßigtem Bevelchs, das die Conffern und Capitell zu Gerresheim und alle andere die diese Sach berühren thete, keine andere denn allein obged. von Gerolstein für eine Abtissinne erkennen unnd halten, die auff-

kompten derselbigen folgen lassen, auch daran sein sollen, das wirklich solche gefolgt werden, wie auch, das alle diejenigen, so einiche Jura, güter und Pertinentien gemelter Abbeien, under was schein es wolle, inhaben, dieselbige alßbald obgem. von Manderscheid zustellen unnd verschaffen zugestellt werden, und zu dem ende Executores vermeintlich verordnet, auch mit angemastem bevelch, craft von Irer Churfürstl. E. verlehnter commission die Inhabere aus Irer Churf. E. authoritet dergestalt zu zwingen und abzuschaffen, unnd gemelte von Gerolstein in alle und hede Jura, güter und possessiones vel quasi der Kirchen zu Gerresheim einzusetzen und dabei handzuhaben.

Wan nun aber aus oben referiertem vermeinten Geistlichen Mandat offentlich zu ersehen, das daßelbig neben deme es wie gemelt nichtigh unnd wider Recht, auch durchaus stracks zu entgegen sei unserer von unwordentlichen Saren hero als unnsere Landen Freiheit, Altherkthomen und Privilegien herbrachter und habender hoch- unnd gerechtigkeit, nemlich keine einiger fremder und außwendiger Geistlichkeit Proces, Ladung, Citation, Inhibition, Mandaten, Bannbrief, Ordnung, Reformation, Decreten und dergleichen in unnsere Landen zu gestatten, anzunehmen, zu insinuieren, zu verkündigen, zu üben, zu exequieren, oder sonsten ins werck zu richten, in massen es auch von unnsere Voreltern und unns bei hohen straffen unnd Pfeenen allezeit verpotten gewesen unnd noch verpotten ist unnd das derhalben durch solches vorgemeltes vermeintes Mandat wider itzerirte unnsere Landenn Freiheit, altherkthomen unnd Privilegien, auch unnsere Hoch- unnd gerechtigkeit in vielwege gehandelt unnd attentiert, unnd dan nit erfindlichen, das einiche außwendige Geistliche Obrigkeit bei menschen gedenken ehemalen in possessione vel quasi gewesen oder noch sei, in unnsere Landen einiche Geistliche Jurisdiction ferner unnd weiter dan unnsere Voreltern und wir in etlichen unns unvergreifflichen fellen zugelassen zu exercieren, sonder vielmehr offentlich am tage, das wir in iraltem unnd weit über menschen gedencken herbrachten gebrauch allezeit gewesen und noch sein, die frembde außlendische Geistliche Jurisdiction, in diesen unnd dergleichen anderen fellen, in unnsere Fürstenthumben nit zu gestatten, sonder außzutheren und außzuhalten, ingestalt auch solche herkthomen unnd gebrauch in des heiligen Reichs Religionsfridden fundiert. Demnach ercleren wir unns hiemit offentlich und bedenklich, das wir in obg. vermeinte hiebefür durch unnsere Voreltern unnd folgend durch unns hochstraffliche verbottene Insinuation angeregtes Geistlichen Mandats unnd

seinen Inhalt einichßsins zu bewilligen oder zugeheben unnd demselbigen statzugeben mit nichten, dan vielmehr abzuschaffen unnd zu cassieren gemeindt sein, wie auch wir solches hiemit cassiert und abgeschafft haben, unnd uns also bei obgerürtem uralten herthomen unnd gebrauch handhaben und denselbigen continuieren wollen. Bevelhen darbeneben hiemit allen unnd heden unnerer Underthanen, Geistlichen und Weltlichen, was standts, wesens und namens die auch seien, sembtlichen und einem Beden insonderheit bei vermeidung unnerer unguaden, vogerürtem nichtigen unnd widerrechtlichen, zudem obangezogener unser Hoch-Ober- und gerechtigkeit herthomen unnd gebrauch, als unner Landen Freiheit, altherthomen und Privilegien ungemäßen und ganz widrigen vermeinten nichtigen Geistlichen Mandat keinswegs zu gehorsamen unnd statzugeben, wie gleichfals unneren Amptleuten, Bevelhabern, Vogten, Richtern, Schultheissen, Botten unnd dergleichen allen andern ganz ernstlichen daran zu sein, das angeregtem Geistlichen Mandat unnd dessen Inhalt kein gehorsam noch volg geleistet, auch deßfals einicher außwendiger Geistlicher Jurisdiction uebung unnd Execution derselbigen in unneren gebieten nit geduldet noch gestattet werde, auch acht zu haben, ob Jemand dyßfals einiche fernere Proces verkündigen oder sonsten in unneren vermög mehrgemelten vermeinten Geistlichen Mandats Ichtwas vornehmen oder sonsten Execution zu thun understehen wolte, solches abzutheren crafft unnerer vorgemelter dießfals publicirten Edicten unnd bevelhen ernstlichen einzusehen, das denselbigen gemeeß gelebt allerdingen zu verschaffen, auch was derothalben vorlauffen thuet unnd sich zuträgt unns zu erkennen zu geben, die fernere nottrufft dargegen vorzunehmen, jedoch gegen die so bereit obgmtr. unnerer Landen freiheit, altherthomen unnd Privilegium, auch unsere von alters hergebrachte hoch- und gerechtigkeit violijrt und verbrochen, gebürliche straff hiedurch unbegeben. Versehen unns also unnachlässigh. Urkund unneres hievorgesetzten Secret-Siegels. Geben zu Düsseldorf am zehndten Decembris Anno x. Neunzig unnd Eins.

(L. S.) (ohne Unterschrift.)

Concept und Reinschrift St. A. zu Düsseldorf. B. V. 382.
 Auf dem Concept ist bemerkt: Lectum in consil. 10. Dec. 1591,
 mane praesentb. Cancell. Orspeck, Landthoffmeister. Bongart,
 Kammer. Leraadt, Amptm. Harff, Amptm. Nesselrodt, Amptm.
 Broell, et placuit. — 13. Dec. mane legi Principi placuit.
 Idem uff der Nebenammer.

Anlage G.

Schreiben Papst Clemens VIII. vom 6. April 1594.

Clemens P. P. VIII.

Ad futuram rei memoriam. Cum alias sicut accepimus in saeculari et collegiata Ecclesia Beati Hippoliti martyris in Gerresheim, Coloniensis diocoesis, in qua praeter illius Abbatissam pro tempore existentem et dilectas in Christo filias illius canonissas, quae ex illius fundatione ex genere comitum esse debent, nonnulli etiam canonici canonicatus et praebendas inibi obtinentes et una cum Abbatissa et canonissis praetaetis unicum insimul capitulum facientes noscuntur, a multis annis ultra propter tunc existentis illius Abbatissae incuriam ac malos mores recte vivendi norma deperdita aut certe praetermissa et in varios lapsa esset excessus, quibus nisi obviaretur et debita abhiberentur remedia, procul dubio insignis eiusdem Ecclesiae illiusque capituli fundatio poenitus in interitum vergeret, cum praecipue nullae in ea adessent canonissae et administratio illius Abbatissatus et officiorum personis laicis conjugatis permitteretur officiaque divina non sicut deberent perficerentur et saepe praetermitterentur, bonaque omnia Ecclesiae tam in spiritualibus quam temporalibus indies deminuerentur et collaberentur, quondam Gulielmus olim Dux Clivie et ejusdem Ecclesiae ut asseritur fundator praemissis obviare divinum cultum in dicta Ecclesia instaurare ac alias eam ad pristinum eius decorem restituere cupiens quondam Margaritam a Lho tunc Abbatissam Ecclesiae Sancti Quirini Novesiensis cum nonnullis canonissis, quae licet a comitibus prout ex fundatione praetaetae Ecclesiae requirebatur non descenderent, de nobili tamen genere procreatae erant, et quibus in ipsa Ecclesia sancti Quirini tunc propter militarem invasionem ac monasterii eversionem permanere non licebat, ad primodictam Ecclesiam licet de facto transtulit, ac tunc existenti primodictae Ecclesiae Abbatissae congruam portionem quoad viveret assignavit. Voluit autem idem Gulielmus Dux, quod virgines comitissae in primodicta Ecclesia in posterum recipi cupientes, si qualificatae forent, suis privilegiis non privarentur sed cum nobilibus virginibus mixtim susceperentur, quam quidem translationem cum inde sequutis tam tunc sedis Apostolicae nuntius

in illis partibus commorans, quam venerabilis frater Archiepiscopus Coloniensis quantum in eis fuit approbarunt et confirmarunt, prout in diversis scripturis publicis desuper confectis plenius continetur. Cum autem sicut exponi nobis nuper fecit dilectus filius nobilis vir Joannes modernus Dux Cliviae, cupiat ipse translationem aliaque praemissa apostolica auctoritate confirmari et approbari, Nos eius votis in hoc parte annuere volentes supplicationibus pro ejus parte nobis desuper porrectis inclinati translationem aliaque praemissa ac inde secuta quaecunque apostolica auctoritate tenore praesentium confirmamus et approbamus illisque Apostolicae firmitatis robur adiicimus ac omnes et singulos tam juris quam facti defectus, si qui intervenerint, in eisdem supplemus. Et nihilominus canonissas ut praefertur translatas et adhuc superstites pro eorum maiori cautela de Ecclesia Sancti Quirini hujusmodi ad primodictam Ecclesiam de novo eisdem auctoritate et tenore transferimus et translatas esse neque desuper a quoquam molestari, perturbari aut impediri posse, ac insuper de caetero virgines etiam de nobili genere tantum procreatas, dummodo alias qualificatae existant, in canonissas primodictae Ecclesiae recipi posse et debere nec non quidquid super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis nec non primodictae et Sancti Quirini Ecclesiarum praetactarum etiam iuramento confirmatione Apostolica vel quavis firmitate olio roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Per praesentes autem non intendimus statum dictarum Canonissarum in aliquo approbare.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die VI. Aprilis MDXCIII. Pontificatus Nostri Anno tertio.

gez. M. Vestius Barbianus.

Abſchrift. B. V. 382 St.-Arch. zu Düsseldorf.

in illis partibus commorantur, quam venerabilis frater Archie-
piscopus Coloniensis quantum in eis facti approbationis et con-
firmationis prout in diversis scripturis hactenus de super
plenus continetur. Cum autem sicut exponi nobis super facti
dilectus filius nobilis vir Johannes modernus Dux Civitas capit
tas praesentium etiam praesentium apostolicis auctoritate
continuit et approbat. Nos eius votis in hoc parte annuere
volentes supplicationibus pro eius parte nobis de super portetis
inclinati translationem aliam praesentis ac inde secuta praes-
entis apostolicis auctoritate tenore praesentium confirmamus
et approbamus illasque Apostolicas firmitatis robur adjuvamus
ad omnes et singulos tam iuris quam facti defectus si qui
interfuerint in eisdem supplementis. Et nihilominus canonice
ut praesentibus translatis et ad hoc superstitis pro eorum maiori
ecclesiam de novo eisdem auctoritate et tenore translatis et
translatis esse nuper de super a quodam molestis perturbationi
aut impedire possit, ac transper de caetero virgines etiam de
nobili genere tantum procreatas, dummodo alias qualitates
existant in canonice primordiales Ecclesiae recipi posse et
habere nec non quidam super his a quodam quavis aucto-
ritate scienter vel ignoranter contrarij attentari, irritum et
inane decernimus. Non obstantibus constitutionibus et ordi-
nationibus Apostolicis nec non primordiales et Sancti Quirini
Ecclesiarum praesentium etiam iuramento confirmatione
Apostolica vel quavis firmitate alio roboratis statuta et con-
stitutionibus caeterisque contrariis quibuscunque. Et praes-
entes autem non intendimus statum dilectarum Canonice
in aliquid approbare.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub anno Praesentis
die VI Aprilis MDXCVIII Pontificatus Nostri Anno tertio.

per M. Vestius Barbatus

Einblatt B. V. 382 St. 310 in 2. Blatt.

Inches

1 2 3 4

5 6 7 8

9 10 11 12

13 14 15 16

17 18 19 20

21 22 23 24

25 26 27 28

29 30 31 32

33 34 35 36

37 38 39 40

41 42 43 44

45 46 47 48

49 50

Centimetres

1 2 3 4

5 6 7 8

9 10 11 12

13 14 15 16

17 18 19 20

21 22 23 24

25 26 27 28

29 30 31 32

33 34 35 36

37 38 39 40

41 42 43 44

45 46 47 48

49 50

51 52

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

